

# TE Lvwg Erkenntnis 2015/5/11 LVwG-2015/23/0622-9

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.2015

## Entscheidungsdatum

11.05.2015

## Index

25/01 Strafprozess

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz

## Norm

StPO 1975 §18,

B-VG Art130 Abs1 Z2

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

## Anmerkung

Mit Beschluss des VwGH vom 29.01.2016, Z Ra 2015/01/0133-6, Ra 2015/01/0136-7 wurde die erhobene außerordentliche Revision der Bezirkshauptmannschaft Ort 1 gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 11.05.2015, Z LVwG-2015/23/0622-9, zurückgewiesen.

Aufgrund der außerordentlichen Revision der Landespolizeidirektion Tirol hob der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 19.01.2016, Z Ra 2015/01/0133-6, Ra 2015/01/0136-7 das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 11.05.2015, Z LVwG-2015/23/0622-9, wegen Rechtswidrigkeit infolge von Unzuständigkeit des

Verwaltungsgerichtes auf.

## **Text**

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher über die Beschwerden der A-Service GmbH, A-Distributions GmbH, beide vertreten durch RA Dr. B, gegen die Bezirkshauptmannschaft Ort1, als belangte Behörde, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Zuge einer gerichtlich angeordneten Hausdurchsuchung am 29.01.2015, in Ort1, Adresse Nr.1, sowie über die Maßnahmenbeschwerde der A-Manufacturing GmbH, vertreten durch RA Dr. B, gegen die Bezirkshauptmannschaft Ort1, als belangte Behörde, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, im Zuge einer gerichtlich angeordneten Hausdurchsuchung am 29.01.2015, in Ort1, Adresse Nr.1 und durch eine nicht durch einen Gerichtsbeschluss gedeckte Hausdurchsuchung am 29.01.2015, in Adresse Nr.2 , Ort1

zu Recht erkannt:

1.

Die A-Service GmbH und die A-Distributions GmbH sind am 29.01.2015, dadurch in ihren Rechten verletzt worden, dass anlässlich einer gerichtlich angeordneten Hausdurchsuchung am 29.01.2015, in der Zeit von 08.30 bis 15.40 Uhr, von den einschreitenden Polizeiorganen, privaten Personen, die Teilnahme und Mitwirkung an der Durchführung der Hausdurchsuchung, sowie durch anfertigen privater Lichtbilder durch diese Personen gestattet worden ist.

2.

Die A-Manufacturing GmbH wurde dadurch in ihren Rechten verletzt, dass am 29.01.2015, von Organen der Polizei eine Hausdurchsuchung in deren Betriebsräumlichkeiten, Adresse Nr.1 und Adresse Nr.2 , durchgeführt worden war, obwohl für diese Räumlichkeiten keine gerichtlichen Anordnungen vorlagen.

3.

Die Bezirkshauptmannschaft Ort1 als belangte Behörde, hat gemäß § 35 Abs 1 und 3 VwGVG iVm § 1 der VwGH-Aufwandsersatzverordnung BGBl II Nr 517/2013, den Beschwerdeführerinnen den Ersatz des Schriftsatzaufwandes und des Verhandlungsaufwandes von jeweils € 1.662,60, sohin insgesamt € 4.987,80 binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang zu leisten. Die Bezirkshauptmannschaft Ort1 als belangte Behörde, hat gemäß Paragraph 35, Absatz eins und 3 VwGVG in Verbindung mit Paragraph eins, der VwGH-Aufwandsersatzverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 517 aus 2013,, den Beschwerdeführerinnen den Ersatz des Schriftsatzaufwandes und des Verhandlungsaufwandes von jeweils € 1.662,60, sohin insgesamt € 4.987,80 binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang zu leisten.

4.

Die Anträge der Landespolizeidirektion Tirol werden als unzulässig zurückgewiesen.

5.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten

Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

## Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerdevorbringen, Vorverfahren, mündliche Verhandlung:römisch eins. Sachverhalt, Beschwerdevorbringen, Vorverfahren, mündliche Verhandlung:

Mit Schriftsatz vom 10.03.2015, beim Landesverwaltungsgericht Tirol am 11.03.2015 eingelangt, erhoben die A-Service GmbH, die A-Distributions GmbH und die A-Manufacturing GmbH, eine Maßnahmenbeschwerde. In dieser Maßnahmenbeschwerde wird vorgebracht wie folgt:

### BESCHWERDE

gemäß Art 132 Abs 1 Z 2 B-VG wegen Verletzung einfachgesetzlich und erfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte gemäß Artikel 132, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG wegen Verletzung einfachgesetzlich und erfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte

an das Landesverwaltungsgericht Tirol.

### 1. BEWILLIGUNG UND ANORDNUNG DER HAUSDURCHSUCHUNG, SICHERSTELLUNG UND BESCHLAGNAHME DURCH DAS LANDESGERICHT INNSBRUCK

1.1 Aufgrund eines gleichzeitig mit der Privatanklage eingebrachten Antrages der Privatanklägerin C GmbH & Co KG gegen den Privatangeklagten D wegen der Vergehen der Urheberrechtsverletzung nach § 91 UrhG sowie der Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nach § 11 UWG wurde mit Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom \*\*.\*\*.2014, \*\*\*\* \*\*\*/\*\*\* (ON 5), zu Punkt I.) unter anderem die kriminalpolizeiliche Durchsuchung der Geschäftsräumlichkeiten und Fahrzeuge der Beschwerdeführer, A-Service GmbH und A-Distribution GmbH in Ort1, Adresse Nr.1 sowie der A-Manufacturing GmbH in Ort1, Adresse Nr.3 und die Sicherstellung konkret bezeichneter USB-Datenträger und Speichermedien sowie deren Untersuchung auf das Vorliegen der in der Privatanklage beschriebenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützter Werke der Privatanklägerin, insbesondere der in Punkt A/i/ bis A/xi/ bzw Punkt B/i bis B/iii/ in Beilage ,/L genannten und rot markierten Dateien, bewilligt und angeordnet.1.1 Aufgrund eines gleichzeitig mit der Privatanklage eingebrachten Antrages der Privatanklägerin C GmbH & Co KG gegen den Privatangeklagten D wegen der Vergehen der Urheberrechtsverletzung nach Paragraph 91, UrhG sowie der Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nach § 11 UWG wurde mit Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom \*\*.\*\*.2014, \*\*\*\* \*\*\*/\*\*\* (ON 5), zu Punkt römisch eins.) unter anderem die kriminalpolizeiliche Durchsuchung der Geschäftsräumlichkeiten und Fahrzeuge der Beschwerdeführer, A-Service GmbH und A-Distribution GmbH in Ort1, Adresse Nr.1 sowie der A-Manufacturing GmbH in Ort1, Adresse Nr.3 und die Sicherstellung konkret bezeichneter USB-Datenträger und Speichermedien sowie deren Untersuchung auf das Vorliegen der in der Privatanklage beschriebenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützter Werke der Privatanklägerin, insbesondere der in Punkt A/i/ bis A/xi/ bzw Punkt B/i bis B/iii/ in Beilage ,/L genannten und rot markierten Dateien, bewilligt und angeordnet.

1.2 Zu Punkt II.) dieses Beschlusses wurde die kriminalpolizeiliche Durchsuchung und Sicherstellung allfälliger weiterer aufgefundener Datenträger und Speichermedien (Server, CDs, DVDs, USB-Sticks, Festplatten etc) sowie Ausdrücke, die sich in der Verfügungsmacht des Privatangeklagten und/oder der Beschwerdeführer befinden, sofern diese in der Privatanklage genannte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützte Werke der Privatanklägerin, insbesondere in Punkt A/i/ bis A/xi/ bzw Punkt B/i bis B/iii/ in Beilage ,/L genannte rot markierte Dateien, enthalten, bewilligt und angeordnet.1.2 Zu Punkt römisch zwei.) dieses Beschlusses wurde die kriminalpolizeiliche Durchsuchung und Sicherstellung allfälliger weiterer aufgefundener Datenträger und Speichermedien (Server, CDs, DVDs, USB-Sticks, Festplatten etc) sowie Ausdrücke, die sich in der Verfügungsmacht des Privatangeklagten und/oder der Beschwerdeführer befinden, sofern diese in der Privatanklage genannte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützte Werke der Privatanklägerin, insbesondere in Punkt A/i/ bis A/xi/ bzw Punkt B/i bis B/iii/ in Beilage ,/L genannte rot markierte Dateien, enthalten, bewilligt und angeordnet.

1.3 Zu Punkt III.) des angefochtenen Beschlusses wurden die im Zuge der Durchsuchung sichergestellten Datenträger

und Ausdrucke mit den in der Privatanklage samt Beilagen beschriebenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie den urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützten Werken gemäß § 115 Abs 1 und 2 StPO beschlagnahmt. 1.3 Zu Punkt römisch drei.) des angefochtenen Beschlusses wurden die im Zuge der Durchsuchung sichergestellten Datenträger und Ausdrucke mit den in der Privatanklage samt Beilagen beschriebenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie den urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützten Werken gemäß Paragraph 115, Absatz eins und 2 StPO beschlagnahmt.

1.4 Alle angeführten Durchsuchungen, Sicherstellungen und beschlagnahmen wurden nach Einbringung der Privatanklage bewilligt und angeordnet.

1.5 Den angeführten Beschluss stellte das Landesgericht Innsbruck dem Landeskriminalamt der Landespolizeidirektion Tirol mit dem Ersuchen um Vollzug, Auswertung und Berichterstattung und der Mitteilung zu, dass erforderlichenfalls ein EDV-Kundiger der Privatanklägerin zur Hausdurchsuchung beigezogen werden wolle (ON 6). Über Anregung des Landeskriminalamtes wurde in der Folge zudem der Sachverständige Ing. Mag. Dr. E zum Sachverständigen bestellt und diesem aufgetragen, an den angeordneten Durchsuchungen für Befundaufnahme und erforderlichenfalls Auswertung der gesicherten Daten mitzuwirken (ON 9).

Beweise: Akt \*\*\*\* \*/\*\*\* des Landesgerichtes Innsbruck

## 2. VOLLZUG DER HAUSDURCHSUCHUNG UND SICHERSTELLUNG

Am 29.01.2015 wurden die oben unter Punkt 1.1) näher bezeichneten und vom Landesgericht Innsbruck angeordneten Amtshandlungen vollzogen.

2.1 Hinsichtlich der Beschwerdeführerin A-Manufacturing GmbH wurden jedoch nicht nur - so wie bewilligt und angeordnet - ihre Geschäftsräume in Ort1, Adresse Nr.3, sondern auch deren Produktionsstätte in Ort1, Adresse Nr.2 durchsucht.

2.2 Die mit dem Vollzug der Hausdurchsuchung beauftragte Kriminalpolizei hat der Hausdurchsuchung in den Geschäftsräumen der Beschwerdeführer nicht bloß einen EDV-Kundigen der Privatanklägerin sondern gleich mehrere Mitarbeiter der Privatanklägerin und auch ihren Rechtsvertreter beigezogen. Von diesen beigezogenen Personen wurden eigenständig Durchsuchungshandlungen vorgenommen und rechtswidrig Fotos angefertigt. So wurde etwa die Durchsuchung im Bereich des Arbeitsplatzes der F hauptsächlich durch den Mitarbeiter der Privatanklägerin, Herrn G, durchgeführt. Als weitere Mitarbeiter der Privatanklägerin waren Herr H und Herr J anwesend. Herr G hat insbesondere die Auftrags- und Lieferantenordner der A-Service GmbH durchsucht. Dabei hat Herr G erklärt, die Unterlagen nicht abschließend prüfen zu können und sodann die Kriminalpolizei angewiesen, die Ordner sicherzustellen. Weiters hat Herr G einen Auftragsordner der A-Distribution durchsucht. Von einem Mitarbeiter der Privatanklägerin wurden auch die Lieferantenordner der A-Distribution durchsucht. Weiters hat Herr G auch den Ordner zum Schriftverkehr Zylinderkopf („SV ZK“) durchsucht. Am Arbeitsplatz K hat Herr G die am Tisch abgelegten Ausdrucke der E-Mail-Korrespondenz fotografiert. Weiters wurden von ihm Bewerbungen von Mitarbeitern der Privatanklägerin, die sich bei den Betroffenen um eine Arbeitsstelle beworben haben, durchgesehen. Auch bei der Durchsuchung des Werkzeuglagers hat Herr G von dort Vorgefundenen Gegenständen Fotos gemacht. Zwei Mitarbeiter der Privatanklägerin haben Bauteilzeichnungen von Kunden der Betroffenen detailliert in Augenschein genommen. Herr H und der Rechtsvertreter der Privatanklägerin haben Zeichnung vom BR6 Zylinderkopf und zahlreiche Werkzeuge der Betroffenen detailliert in Augenschein genommen. Weiters haben Herr H und der Rechtsvertreter der Privatanklägerin einen Kriminalbeamten angewiesen, die Kegelzeichnung der Betroffenen zu fotografieren. Während der Anwesenheit des Steuerberaters der Betroffenen wurde die Durchsuchung der in den Büroschränken und Schreibtischen aufbewahrten Unterlagen ausschließlich von Herrn G und Herrn H vorgenommen. Allein sie bestimmten, welche Schriftstücke und Aktenordner sicherzustellen seien. Mitarbeiter der Privatanklägerin nahmen auch Pläne und Schriftsätze betreffend den Neubau der A Manufacturing GmbH mit Interesse in Augenschein.

2.3 Im Zuge der Hausdurchsuchung in den Geschäftsräumen der Beschwerdeführer wurden unter anderem der gesamte Server - dabei handelt es sich um die EDV Einrichtungen Big Tower LINUX Server und Big Tower HP Z 800 Workstation - sowie mehrere Notebooks ohne weitere inhaltliche Prüfung sichergestellt. Entgegen Punkt II.) des angefochtenen Beschlusses wurden nicht nur jene Datenträger, Speichermedien und Ausdrucke sichergestellt, welche die in der Privatanklage genannte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützte Werke der Privatanklägerin, insbesondere bestimmt bezeichnete Dateien, enthalten, sondern alle Dateien

auf den Vorgefundenen Datenträgern und zahlreiche andere Ausdrücke. Diese von der Sicherstellung und Beschlagnahme nicht umfassten Dateien und Ausdrücke enthalten schützenswerte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Beschwerdeführer. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Beschwerdeführer: technische Anweisungen, technische Skizzen, technische Zeichnungen, Handlungsanleitungen, Forschungs- und Entwicklungsunterlagen, Bilddokumentationen von Maschinenteilen, Konstruktionsunterlagen, Service- und Wartungsanleitungen, Kundenlisten, Geheimhaltungsvereinbarungen mit Lieferanten und Kunden, Kostenlisten, Förderungsprojektunterlagen, Präsentationsunterlagen, Strategiepläne, Geschäfts- und Beteiligungsmodelle, IT-Beschreibungen (insbesondere Passwörter), Auftragskalkulationen, Deckungsbeitragskalkulationen, Cashflow-Berechnungen, Preislisten, Angebote, Umsatzaufzeichnungen, Bankdaten und sonstige Buchhaltungsunterlagen. 2.3 Im Zuge der Hausdurchsuchung in den Geschäftsräumen der Beschwerdeführer wurden unter anderem der gesamte Server - dabei handelt es sich um die EDV Einrichtungen Big Tower LINUX Server und Big Tower HP Ziffer 800, Workstation - sowie mehrere Notebooks ohne weitere inhaltliche Prüfung sichergestellt. Entgegen Punkt römisch zwei.) des angefochtenen Beschlusses wurden nicht nur jene Datenträger, Speichermedien und Ausdrücke sichergestellt, welche die in der Privatanklage genannte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützte Werke der Privatanklägerin, insbesondere bestimmt bezeichnete Dateien, enthalten, sondern alle Dateien auf den Vorgefundenen Datenträgern und zahlreiche andere Ausdrücke. Diese von der Sicherstellung und Beschlagnahme nicht umfassten Dateien und Ausdrücke enthalten schützenswerte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Beschwerdeführer. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Beschwerdeführer: technische Anweisungen, technische Skizzen, technische Zeichnungen, Handlungsanleitungen, Forschungs- und Entwicklungsunterlagen, Bilddokumentationen von Maschinenteilen, Konstruktionsunterlagen, Service- und Wartungsanleitungen, Kundenlisten, Geheimhaltungsvereinbarungen mit Lieferanten und Kunden, Kostenlisten, Förderungsprojektunterlagen, Präsentationsunterlagen, Strategiepläne, Geschäfts- und Beteiligungsmodelle, IT-Beschreibungen (insbesondere Passwörter), Auftragskalkulationen, Deckungsbeitragskalkulationen, Cashflow-Berechnungen, Preislisten, Angebote, Umsatzaufzeichnungen, Bankdaten und sonstige Buchhaltungsunterlagen.

Beweis: Akt \*\*\*\* \*/\*\*\* des Landesgerichtes Innsbruck;

ZV L, F, M, N,

O und P, alle p.A. der

2. Beschwerdeführerin; K, Adresse Nr.4, Ort2; Q, Steuerberater, Adresse Nr. 5, Ort3

#### ZULÄSSIGKEIT DER BESCHWERDE

1.1 Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit. Werden solche behördlichen Akte in Durchführung richterlicher Befehle gesetzt, fallen sie grundsätzlich nicht in den Bereich der Hoheitsverwaltung, sondern sind sie - solange die Verwaltungsorgane den ihnen durch den richterlichen Befehl gestellten Ermächtigungsrahmen nicht überschreiten - funktionell der Gerichtsbarkeit zuzurechnen. Bei offenkundiger Überschreitung des richterlichen Befehls liegt hingegen insoweit ein der Verwaltung zuzurechnendes Organhandeln vor (vgl etwa VwGH 23.09.1998, 97/01/1084, 1085 und 1087; 06.07.1999, 96/01/0061; 20.06.2008, 2007/01/1166, oder 10.08.2010, 2009/17/0116). Gerade ein solches Überschreiten des gerichtlichen Befehls liegt hier vor. 1.1 Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit. Werden solche behördlichen Akte in Durchführung richterlicher Befehle gesetzt, fallen sie grundsätzlich nicht in den Bereich der Hoheitsverwaltung, sondern sind sie - solange die Verwaltungsorgane den ihnen durch den richterlichen Befehl gestellten Ermächtigungsrahmen nicht überschreiten - funktionell der Gerichtsbarkeit zuzurechnen. Bei offenkundiger Überschreitung des richterlichen Befehls liegt hingegen insoweit ein der Verwaltung zuzurechnendes Organhandeln vor vergleiche etwa VwGH 23.09.1998, 97/01/1084, 1085 und 1087; 06.07.1999, 96/01/0061; 20.06.2008, 2007/01/1166, oder 10.08.2010, 2009/17/0116). Gerade ein solches Überschreiten des gerichtlichen Befehls liegt hier vor.

1.2 Ein Einspruch an das Gericht nach § 106 StPO steht einer Person nur zu, die behauptet, im Ermittlungsverfahren durch Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft in einem subjektiven Recht verletzt zu sein. Nach § 71 Abs 1 StPO findet in Privatanklageverfahren ein Ermittlungsverfahren nicht statt. Das Strafverfahren auf Grund einer Privatanklage ist

ausschließlich als Hauptverfahren zu führen, sodass im vorliegenden Fall ein Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 106 StPO nicht in Betracht kommt. 1.2 Ein Einspruch an das Gericht nach Paragraph 106, StPO steht einer Person nur zu, die behauptet, im Ermittlungsverfahren durch Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft in einem subjektiven Recht verletzt zu sein. Nach §71 Absatz eins, StPO findet in Privatanklageverfahren ein Ermittlungsverfahren nicht statt. Das Strafverfahren auf Grund einer Privatanklage ist ausschließlich als Hauptverfahren zu führen, sodass im vorliegenden Fall ein Einspruch wegen Rechtsverletzung nach Paragraph 106, StPO nicht in Betracht kommt.

1.3 Die angefochtenen Verwaltungsakte wurden am 29.01.2015 anlässlich der Hausdurchsuchung in den Räumlichkeiten der Beschwerdeführer gesetzt. Die vorliegende, am 11.03.2015 eingebrachte Beschwerde ist daher rechtzeitig.

I.)römisch eins.)

#### BESCHWERDEPUNKTE

1.1 Da Kriminalbeamte der Landespolizeidirektion Tirol nicht nur die Geschäftsräume der A-Manufacturing GmbH in Ort1, Adresse Nr. 3, sondern ohne richterliche Bewilligung auch deren Produktionsstätte in Ort1, Adresse Nr.2 , durchsucht haben, wurde die A-Manufacturing GmbH in Ihrem Recht nach §210 Abs 3 StPO, wonach Zwangsmittel nach Einbringen der Anklage nur aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung und Anordnung durchgeführt werden dürfen sowie in ihrem Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Hausrechts nach Art 9 StGG (G vom 27.10.1862 RGBI Nr 88) und in ihrem Recht nach Art 8 Abs 1 EMRK verletzt.1.1 Da Kriminalbeamte der Landespolizeidirektion Tirol nicht nur die Geschäftsräume der A-Manufacturing GmbH in Ort1, Adresse Nr. 3, sondern ohne richterliche Bewilligung auch deren Produktionsstätte in Ort1, Adresse Nr.2 , durchsucht haben, wurde die A-Manufacturing GmbH in Ihrem Recht nach §210 Absatz 3, StPO, wonach Zwangsmittel nach Einbringen der Anklage nur aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung und Anordnung durchgeführt werden dürfen sowie in ihrem Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Hausrechts nach Artikel 9, StGG (G vom 27.10.1862 RGBI Nr 88) und in ihrem Recht nach Artikel 8, Absatz eins, EMRK verletzt.

1.2 Die in Rede stehende Durchsuchung, Sicherstellung und Beschlagnahme wurde nach Einbringung der Privatanklage bewilligt und angeordnet. Nach §210 Abs 2 StPO beginnt durch das Einbringen der Anklage das Hauptverfahren, dessen Leitung dem Gericht obliegt. Die Staatsanwaltschaft - hier also die Privatanklägerin - wird zur Beteiligten des Verfahrens. Nach § 210 Abs 3 StPO sind Zwangsmittel und Beweisaufnahmen [...] nach Einbringen der Anklage durch das Gericht anzuordnen oder zu bewilligen. Die Durchführung obliegt [...] der Kriminalpolizei, nicht der Privatanklägerin. In Missachtung dieser Vorschrift hat die Kriminalpolizei mehrere Mitarbeiter der Privatanklägerin und ihren Rechtsvertreter zur Hausdurchsuchung in den Geschäftsräumen der Betroffenen beigezogen. Für die Beiziehung dieser Personen besteht keine gesetzliche Grundlage. Zudem wurden von diesen Personen rechtswidrig eigenständig Durchsuchungshandlungen vorgenommen und rechtswidrig Fotos angefertigt. Durch diese Vorgänge wurden die Beschwerdeführer in ihrem subjektiven Recht nach § 210 StPO, wonach die angeführten Zwangsmaßnahmen nur von der Kriminalpolizei ohne Beisein von Mitarbeitern oder Vertretern der Privatanklägerin durchgeführt werden und in ihrem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Geheimhaltung ihrer schützenswerten Daten iSd § 1 DSG verletzt.1.2 Die in Rede stehende Durchsuchung, Sicherstellung und Beschlagnahme wurde nach Einbringung der Privatanklage bewilligt und angeordnet. Nach §210 Absatz 2, StPO beginnt durch das Einbringen der Anklage das Hauptverfahren, dessen Leitung dem Gericht obliegt. Die Staatsanwaltschaft - hier also die Privatanklägerin - wird zur Beteiligten des Verfahrens. Nach Paragraph 210, Absatz 3, StPO sind Zwangsmittel und Beweisaufnahmen [...] nach Einbringen der Anklage durch das Gericht anzuordnen oder zu bewilligen. Die Durchführung obliegt [...] der Kriminalpolizei, nicht der Privatanklägerin. In Missachtung dieser Vorschrift hat die Kriminalpolizei mehrere Mitarbeiter der Privatanklägerin und ihren Rechtsvertreter zur Hausdurchsuchung in den Geschäftsräumen der Betroffenen beigezogen. Für die Beiziehung dieser Personen besteht keine gesetzliche Grundlage. Zudem wurden von diesen Personen rechtswidrig eigenständig Durchsuchungshandlungen vorgenommen und rechtswidrig Fotos angefertigt. Durch diese Vorgänge wurden die Beschwerdeführer in ihrem subjektiven Recht nach Paragraph 210, StPO, wonach die angeführten Zwangsmaßnahmen nur von der Kriminalpolizei ohne Beisein von Mitarbeitern oder Vertretern der Privatanklägerin durchgeführt werden und in ihrem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Geheimhaltung ihrer schützenswerten Daten iSd Paragraph eins, DSG verletzt.

1.3 Durch die oben unter Punkt 1.2.3) näher beschriebene Sicherstellung von Dateien und Gegenständen der Beschwerdeführer, welche nicht von der gerichtlichen Bewilligung und Anordnung umfasst sind, insbesondere auch die Sicherstellung des gesamten Servers (EDV Einrichtungen Big Tower LINUX Server und Big Tower HP Z 800

Workstation) und mehrere Notebooks ohne weitere inhaltliche Prüfung auf das Vorliegen von in der Privatanklage genannten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützte Werke der Privatanklägerin, wurden die Beschwerdeführer in Ihrem Recht nach §210 Abs 3 StPO, wonach Zwangsmittel nach Einbringen der Anklage nur aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung und Anordnung durchgeführt werden dürfen sowie in ihrem Recht nach § 5 Abs 2 StPO, wonach gesetzlich eingeräumte Befugnisse in jeder Lage des Verfahrens in einer Art und Weise auszuüben sind, dass die Rechte und schutzwürdige Interessen der Betroffenen, konkret ihre Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, gewahrt werden, weiters in ihrem Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums nach Art 5 StGG sowie Art 1 des 1. ZProtMRK und in ihrem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Geheimhaltung ihrer schützenswerten Daten iSd § 1 DSG und ihres Rechts nach Art 8 Abs 1 EMRK verletzt.1.3 Durch die oben unter Punkt römisch eins.2.3) näher beschriebene Sicherstellung von Dateien und Gegenständen der Beschwerdeführer, welche nicht von der gerichtlichen Bewilligung und Anordnung umfasst sind, insbesondere auch die Sicherstellung des gesamten Servers (EDV Einrichtungen Big Tower LINUX Server und Big Tower HP Ziffer 800, Workstation) und mehrere Notebooks ohne weitere inhaltliche Prüfung auf das Vorliegen von in der Privatanklage genannten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützte Werke der Privatanklägerin, wurden die Beschwerdeführer in Ihrem Recht nach §210 Absatz 3, StPO, wonach Zwangsmittel nach Einbringen der Anklage nur aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung und Anordnung durchgeführt werden dürfen sowie in ihrem Recht nach Paragraph 5, Absatz 2, StPO, wonach gesetzlich eingeräumte Befugnisse in jeder Lage des Verfahrens in einer Art und Weise auszuüben sind, dass die Rechte und schutzwürdige Interessen der Betroffenen, konkret ihre Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, gewahrt werden, weiters in ihrem Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums nach Artikel 5, StGG sowie Artikel eins, des 1. ZProtMRK und in ihrem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Geheimhaltung ihrer schützenswerten Daten iSd Paragraph eins, DSG und ihres Rechts nach Artikel 8, Absatz eins, EMRK verletzt.

Die Beschwerdeführer stellen daher den

#### A N T R A G

das Landesverwaltungsgericht Tirol möge

1. gemäß § 24 Abs 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen;1. gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen;

2. gemäß §28 Abs 6 VwGVG die angefochtenen Akte unmittelbarer2. gemäß §28 Absatz 6, VwGVG die angefochtenen Akte unmittelbarer

verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklären;

3. gemäß § 35 Abs 2, 4 und 7 VwGVG den Bund als Rechtsträger der belangteß. gemäß Paragraph 35, Absatz 2, 4 und 7 VwGVG den Bund als Rechtsträger der belangten

Behörde zum Ersatz der durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren

entstandenen Kosten der Beschwerdeführern im gesetzlichen Ausmaß binnen

14 Tagen verpflichten.

A-Service GmbH

A-Distribution GmbH

A-Manufacturing GmbH

Aufgrund dieses Beschwerdevorbringens, insbesondere aufgrund der Angabe der Landespolizeidirektion Tirol, als belangte Behörde, wurden die Beschwerdeführerinnen aufgefordert, ihren Antrag allenfalls dort hingehend zu verbessern, dass die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde erster Instanz, die Bezirkshauptmannschaft Ort1 allenfalls zuständig wäre. Mit Schriftsatz vom 20.03.2015, ergänzten die Beschwerdeführerinnen ihre Beschwerde, sodass sich diese auch gegen die Bezirkshauptmannschaft Ort1, als belangte Behörde, richte und in eventu gegen die Landespolizeidirektion Tirol.

Nachfolgend wurden die Bezirkshauptmannschaft Ort1 und die Landespolizeidirektion Tirol als jeweils belangte Behörde, zur Aktenvorlage aufgefordert und zur Erstattung einer Gegenschrift eingeladen.

Die Bezirkshauptmannschaft Ort1 teilte lediglich mit, keinerlei Aktenmaterial zu haben und über keinerlei Kenntnisse in der Sache zu verfügen und bat daher auf eine Ladung zur mündlichen Verhandlung zu verzichten.

Die Landespolizeidirektion Tirol legte Auszüge aus einzelnen Gerichtsakten vor und übermittelte ein Teil des Abschlussberichtes der durchgeführten Hausdurchsuchungen.

Weiters wurde Einsicht in den beim Landesgericht Innsbruck geführten Akt, zur Zahl \*\*\*\* \*/\*\* und in den bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck geführten Akt \*\* \*/\*\* genommen.

Im Zuge der Akteneinsicht beim Landesgericht Innsbruck und der Staatsanwaltschaft Innsbruck, wurden Ablichtungen der Hausdurchsuchungsbeschlüsse zu den Geschäftszahlen \*\*\*\* \*/\*\*, \*\*\*\* \*/\*\* und \*\*\*\* \*/\*\* angefertigt und übernommen. Weiters wurde der Vollzugsbericht der Landespolizeidirektion Tirol – Landeskriminalamt vom 30.01.2015 zur Aktenzahl \*\*\*\* \*/\*\*, für das beim Landesverwaltungsgericht behängende Maßnahmenbeschwerdeverfahren kopiert und übernommen.

Weiters fand am 04.05.2015 eine öffentlich mündliche Verhandlung statt, im Zuge derer ein Vertreter der beschwerdeführenden Gesellschaften ausführte wie folgt:

„Unsere Firmenkonstruktion ist der Gestalt das wir im März 2013 in der Adresse Nr.2, die A-Manufacturing GmbH gegründet und dort dann im April 2013, auch in Betrieb gegangen sind. Sitz der A-Manufacturing GmbH ist aber Adresse Nr. 3 Dort hat auch der zweite Geschäftsführer der A-Manufacturing GmbH, Herr R seinen Wohnsitz.

In der Adresse Nr.1, diese haben wir glaub ich im März 2014 angemietet, dort befinden sich nur Büroräumlichkeiten. Dort haben die A-Service GmbH und die A-Distributions GmbH ihren Sitz und ihre Geschäftsräumlichkeiten. Die A-Manufacturing GmbH hat dort ein Büro.

Hinsichtlich der Räumlichkeiten, deren Adresse Nr.1 gebe ich an, dass hier ein gemeinsamer Eingangsbereich und ein gemeinsamer Besprechungsbereich ist. Ansonsten sind die Glastüren zu allen Büros mit der jeweiligen Gesellschaft beschriftet und sind diese auch organisatorisch und im tatsächlichen Betrieb getrennt.

Auf Nachfrage meines Rechtsvertreters, gebe ich an, dass die Entfernung zwischen der Adresse Nr.1 und der Adresse Nr.2, ca. 200 bis 250 Meter ist. Zwischen ihnen verläuft auch die X-Straße.

Auf Nachfrage des Vertreters der Landespolizeidirektion, ob es an diesen Objekten eine Hausnummernbezeichnung gibt, gebe ich an, das ist mir nicht bewusst, auf das habe ich nie geachtet.“

Weiters wurde jene Mitarbeiterin als Zeugin vernommen, die in der Niederlassung Adresse Nr.1, im Eingangsbereich als Empfangsmitarbeiterin arbeitet und die gesamte Hausdurchsuchung mitbeobachtete:

„Mir ist bewusst, dass derzeit kein Strafverfahren gegen mich behängt und sich die Hausdurchsuchung lediglich auf andere Personen bezogen hat.

Ich kann mich an den 29. Jänner noch erinnern. Ich war damals gemeinsam mit dem Mitarbeiter S im Betrieb. Ca. gegen 08.30 Uhr hat es dann geläutet. Es sind dann 3 Personen hinauf gekommen, die sich als Polizeibeamte ausgewiesen haben und mir mitgeteilt haben, dass sie eine Hausdurchsuchung vornehmen müssten. Ich habe dann den Geschäftsführer L angerufen, der zu diesem Zeitpunkt auf Dienstreise in Italien war. Dieser hat dann ersucht, dass der Steuerberater Q und der Rechtsanwalt T kommen und an der Hausdurchsuchung teilnehmen mögen. Die Polizisten haben dann gewartet bis der Rechtsanwalt T anwesend war. Es war ca. 09.00 – 09.15 Uhr. Sie haben dann dem Rechtsanwalt mehrere Dokumente ausgefolgt und dieser hat mir dann gesagt, dass die Polizisten jetzt eine Hausdurchsuchung machen würden. Während dieser Zeit sind immer mehr Personen dazu gekommen, die mir allerdings nicht vorgestellt worden sind.

Ich habe früher auch bei C gearbeitet und daher waren mir 2 der anwesenden Personen Dr. G und J persönlich bekannt. Die anderen Personen habe ich nicht erkannt.

Ich habe dann auch auf Bitten der Polizei noch unseren IT-Verantwortlichen Herrn U angerufen, das dieser kommen möge. Dieser ist dann gekommen und hat den Beamten den Serverraum aufgesperrt. Ich habe die gesamte Zeit über meinen Arbeitsbereich am Eingangsbereich nicht verlassen. Ich habe von dort aus aber gesehen, dass die Beamten in alle Räume gegangen sind.

Wenn ich gefragt werde, ob mich die Mitarbeiter von C begrüßt haben, so gebe ich an, dass ich glaube, dass mich der

Dr. G gar nicht mehr kennt. J jedenfalls hat mich mit Handschlag begrüßt. Es ist uns auch vorher auch von einem Polizeibeamten glaub ich Herrn V gesagt worden, dass auch Mitarbeiter von C kommen würden, um die Unterlagen zu befunden. Wenn ich gefragt werde, ob mich die Mitarbeiter von C begrüßt haben, so gebe ich an, dass ich glaube, dass mich der Dr. G gar nicht mehr kennt. J jedenfalls hat mich mit Handschlag begrüßt. Es ist uns auch vorher auch von einem Polizeibeamten glaub ich Herrn römisch fünf gesagt worden, dass auch Mitarbeiter von C kommen würden, um die Unterlagen zu befunden.

Ich kann mich erinnern, dass damals auch der Rechtsanwalt von C dabei war und mit dem ist auch noch ein großer Schwung an Personen gekommen.

Es könnte allerdings auch sein, das die Inspektorin Y uns damals sagte, dass Mitarbeiter von C kommen würden.

Die Hausdurchsuchung hat ca. bis 15.00 / 16.00 Uhr gedauert. Zwischen 12.30 und 13.30 Uhr bin ich ungefähr eine Stunde lang Mittag essen gegangen.

Es ist auch mein Arbeitsbereich durchsucht worden. Da war die Inspektorin Y dabei und es sind auch die Herren vom C gekommen. Ich kann mich an die Herren G, J, Z und H erinnern.

Herr Z ist damals hinter mir gestanden und hat sich den hinter mir befindlichen Kasten angeschaut. Dieser war geöffnet und dort sind Ordner drinnen gestanden. Er hat sich allerdings nur die Ordnerücken angesehen.

Es war damals so, dass die Frau Inspektorin Y mit den C Leuten zu meinem Arbeitsplatz gekommen sind und zu mir gesagt hat, dass sie jetzt dran sei.

Sie ist dann vor meinem Tresen stehen geblieben und die Herren Z und G sind hinter dem Tresen zu meinem Arbeitsplatz gekommen. Herr G hat mich dann gefragt, was das sei und ich habe es ihm dann gesagt. Er hat dann mit dem Ordner mit den Lieferungen der A-Service GmbH begonnen und hat diesen durchgeschaut. Dabei hat er bemerkt, dass er die Lieferanten W kenne und wsl. auch den Ing. BB.

Er hat dann auch das Auftragsbuch der A-Service GmbH durchgeschaut.

Diese beiden Ordner sind dann auch beschlagnahmt worden.

Er hat eigentlich alle Ordner auf meinen Arbeitsplatz angeschaut und es ist nur einer nicht beschlagnahmt worden. Das ist jener Ordner, mit dem wir die Transporte der Waren von und zum Kunden abwickeln.

Für die Distributions GmbH hatten wir 4 Lieferantenordner und 3 Kundenordner. An diesen hat er 2 und zwar von Friedrich bis Heinrich und von Steiner bis Zeppelin mitgenommen. Bei der Durchsicht der Ordner sagte Dr. G zur anwesenden Polizistin Y, dass es für ihn nur vom Durchschauen her schwer sei, festzustellen, ob die Unterlagen relevant seien oder nicht und er hat drum gebeten, alle Ordner mitzunehmen. Die von Dr. G gewünschten Aktenordner wurden dann auf die Seite gelegt und später von Personen eingepackt. Diese Personen waren alle in Zivil, ich nehme an, dass es Polizisten waren.

Am Ende der Hausdurchsuchung haben sie dann eine Liste mit den mitgenommenen Gegenständen erstellt. Auf unsere Urgenzen wurde diese Liste dann noch mit einigen Sachen ergänzt aber schlussendlich war dann alles drauf und wir haben das Ganze dann unterschrieben.

Außer mir war in der Früh Herr S anwesend. Allerdings ist der um 09.30 Uhr mit den Polizisten gegangen, da er bei sich zu Hause auch eine paar Sachen hatte. Als ich nach dem Mittag essen kam, war auch Herr K anwesend, ich kann allerdings nicht sagen, wann er gekommen ist. Zwischen 10 und halb 12 ist dann noch Herr D gekommen, aber dieser hatte zuvor selbst eine Hausdurchsuchung. Anwesend war auch der Geschäftsführer N, der erst etwas später gekommen ist.

Ebenfalls anwesend waren der Steuerberater Q, sowie der Rechtsanwalt T.

Das heißt, der Rechtsanwalt T war in der Früh anwesend und hat mit den Polizisten gesprochen und ist dann aber wieder gegangen und war bei der Hausdurchsuchung selbst nicht mehr anwesend.

Während Dr. G bei meinem Arbeitsbereich die Lieferanten und Auftragsordner durchsah, hat er mehrfach mit seinem Handy telefoniert. Er hat bei \*\*\*\*-Motors (das ist ein spanischer Kunde), sowie bei einem Kunden aus Bangladesch (Firma \*\*\*) und bei einem bolivischem Kunden nochmals telefoniert. Dabei hat er sich offensichtlich bei jemand bei C erkundigt, ob die dort auch Kunden wären.

Bei einem Kunden hat er sich nicht erkundigen müssen, da er gesagt hat, dass er den kennen würde.

Ich habe auch einen persönlichen Ordner, für die Bestellungen die ich für die A-Distributions GmbH vornehme. Hierbei handelt es sich um einen von uns selbst entwickelten Zylinderkopf. Da ich technisch keine Kenntnisse habe, finden sich in diesem Ordner sehr detaillierte Angaben, damit ich meine Bestellungen vornehmen kann. Dieser Ordner ist ebenfalls beschlagnahmt worden.

Es war so, dass dieser Ordner nicht beschlagnahmt worden ist, sondern Herr Dr. G hat ihn beschlagnahmen lassen.

Auf Nachfrage des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin gebe ich an, das mir aufgefallen ist, dass der Mitarbeiter von C, Herr J, allein im Beratungszimmer war. Was er dort drinnen gemacht hat, weiß ich nicht. Im Beratungszimmer werden unsere Teile ausgestellt.

Wenn ich gefragt werde, wie es mit der Adresse Nr.2 war, so gebe ich an, dass ich mich erinnern kann, dass ich damals zum Polizisten gesagt habe, sie mögen warten bis der Rechtsanwalt da ist. Daraufhin sagte Inspektor V zu mir, sie gehen nur hinüber schauen, wo es sei. Bei der Durchsuchung selbst waren dann der Herr V und die Frau Y bei uns im Büro. Wer die Durchsuchung in der Adresse Nr.2 gemacht hat, kann ich nicht sagen. Es war damals so, dass die Beamten von sich aus zu mir sagten, dass sie wissen wollen, wo die Adresse Nr.2 ist und das sie diese jetzt anschauen gingen. Ich habe sie dann darauf hingewiesen, dass sie auf den Rechtsanwalt warten sollen. Wenn ich gefragt werde, wie es mit der Adresse Nr.2 war, so gebe ich an, dass ich mich erinnern kann, dass ich damals zum Polizisten gesagt habe, sie mögen warten bis der Rechtsanwalt da ist. Daraufhin sagte Inspektor römisch fünf zu mir, sie gehen nur hinüber schauen, wo es sei. Bei der Durchsuchung selbst waren dann der Herr römisch fünf und die Frau Y bei uns im Büro. Wer die Durchsuchung in der Adresse Nr.2 gemacht hat, kann ich nicht sagen. Es war damals so, dass die Beamten von sich aus zu mir sagten, dass sie wissen wollen, wo die Adresse Nr.2 ist und das sie diese jetzt anschauen gingen. Ich habe sie dann darauf hingewiesen, dass sie auf den Rechtsanwalt warten sollen.

Während Herr Dr. G meinen Arbeitsbereich durchsucht hat, hat Frau Inspektor Y eigentlich nur zugeschaut.

Auf Nachfrage des Vertreters der Landespolizeidirektion gebe ich an, ich hatte schon das Gefühl, dass Frau Y das Ganze hier beobachtet und schaut was passiert. Deshalb habe ich mich auch nicht gewundert, dass Herr Dr. G diese Telefonate mit seinem Unternehmen führte. Ich habe mir gedacht, wenn etwas nicht in Ordnung ist, dann würde sie schon eingreifen.“

Weiters wurde der Steuerberater der beschwerdeführenden Gesellschaften als Zeuge einvernommen, da dieser am 29.01.2015 verständigt wurde und als Zeuge die Hausdurchsuchungen miterlebte.

„Ich bin Steuerberater von 2 der beschwerdeführenden Gesellschaften.

Der im Saal anwesende Geschäftsführer der A-Service und A-Distributions GmbH Herr L entbindet den anwesenden Zeugen von seiner Verschwiegenheitspflicht.

Ich kann mich an jenen Tag noch erinnern, ich bin am 29.01. angerufen worden, dass bei meinen Kundinnen der A-Service GmbH, A-Distributions GmbH und A-Manufacturing GmbH eine Hausdurchsuchung stattfinden würde. Ich bin dann sofort hingefahren. Ich bin ca. um 09.00 Uhr dort eingetroffen und wurde von den Beamten gefragt, wer ich sei und habe mich legitimiert. Etwas später ist dann auch der Rechtsanwalt gekommen, allerdings hat dieser sich dann für befangen erklärt, da eine Kollision vorliegen würde. Ich bin dann die gesamte Hausdurchsuchung über geblieben. Die Hausdurchsuchung selbst ist sehr strukturiert abgelaufen, das heißt, es ist damals ein Büro nach dem anderen durchsucht worden. Zu Beginn der Hausdurchsuchung sind mir von den Polizeibeamten auch Herr Dr. G und Herr H , als Vertreter der C vorgestellt worden. Die weitere Hausdurchsuchung ist dann so abgelaufen, dass wir von Büro zu Büro gegangen sind und die Vertreter der C jeweils alles gesichtet haben und gesagt haben, was beschlagnahmt werden soll. Sie haben dabei alle Schubladen geöffnet und alle Belege durchgeschaut. Es sind dabei alle Büros der Reihe nach durchgegangen worden.

Nach der Adresse Nr.1, sind wir in die Adresse Nr.2 gegangen. Dort ist es dann wieder gleich abgelaufen. Das heißt, es gibt dort eine Fertigungshalle wo Maschinen stehen und einen Büroraum. Die Herren G und Herr H haben dann wieder die ganzen Unterlagen im Büro gesichtet und gesagt, was beschlagnahmt werden sollte.

Sie wollten dann Unterlagen in der Fertigungshalle mitnehmen, allerdings hat die anwesende Polizistin gesagt, dass diese nicht relevant seien und hier bleiben würden.

Es wurden auch jeweils die PC's beschlagnahmt, die sich in die Büros befunden haben.

Wenn mir die Angaben in der Anzeige vorgehalten werden, der zufolge Herr G in einem Büro auch Fotos von Unterlagen angefertigt habe, gebe ich an, dass das stimmt. Allerdings hat die Polizisten ihn aufgefordert, das Foto wieder zu löschen und hat dies nicht zugelassen. Ob es tatsächlich gelöscht wurde, hat sie allerdings nicht kontrolliert, sie hat nur den Befehl gegeben.

Bei der Durchsuchung selbst, war eigentlich nur ich anwesend. Es waren Mitarbeiter anwesend, aber die waren bei der Durchsuchung selbst nicht dabei.

Auf Nachfrage des Vertreters der Landespolizeidirektion Tirol, ob es sein kann, dass die beiden, Herr G und Herr H, als Vertreter der Privatbeteiligten vorgestellt worden sind, gebe ich an, nein, dem war nicht so.

Auf Nachfrage des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin, gebe ich an, dass ich mich nicht an weitere Fotoaufnahmen durch die Vertreter der C erinnern kann.

Der Anwalt der C war ebenfalls anwesend und hat das Beschlagnahmeverzeichnis ebenfalls unterfertigt. Der Rechtsvertreter der C hat nichts durchsucht oder sonst was.

In meiner Anwesenheit ist auch nicht darüber gesprochen worden, was man mit den Servern, Computern und Speichermedien macht. Wenn ich gefragt werde, ob ich mich an Herrn Dr. E, einen gerichtlich bestellten Sachverständigen erinnern kann, so gebe ich an, nein. Davon weiß ich nichts."

Weiters wurde noch ein Mitbeschuldigter in den gerichtlich anhänglichen Strafverfahren als Zeuge vernommen und machte dieser folgende Angaben:

„Ich bin Geschäftsführer der A-Service GmbH. Ich bin einer der Beschuldigten in den parallel geführten gerichtlichen Strafverfahren. Bei mir zu Hause fand ebenfalls eine Hausdurchsuchung statt.

Ich kann mich an den 29.01 noch erinnern. Ich bin damals in der Früh mit dem Hund gegangen und als ich zurückgekommen bin, war die Polizei bei mir zu Hause. Es hat dann bei mir zu Hause eine Hausdurchsuchung stattgefunden und nach dieser Hausdurchsuchung bin ich dann in unser Unternehmen gefahren. Ich durfte damals das Unternehmen in Begleitung von 3 Polizisten betreten. Ich wurde dann in mein Büro gewiesen und durfte mich dort aufhalten. Ich habe dann von den beiden, ebenfalls dieses Büro nutzenden Kollegen D und S erfahren, dass unser Büro schon durchsucht worden ist. Ich habe das dann auch gesehen, sie waren gerade beim Untersuchen. Ich bin dann im Büro geblieben und habe von dort aus gesehen, wie die anderen Büros durchsucht worden sind.

Das heißt, ich habe damals nur gesehen, dass viele Leute herumgelaufen sind. Ich musste damals in meinem Büro sitzen bleiben, ich durfte jedoch aufs Klo gehen.

Von der Adresse Nr.2 habe ich nichts mitbekommen, da war ich nicht drüben.

Ich war vorher selbst jahrelang bei C. Im Zuge der Hausdurchsuchung habe ich auch Personen wiedererkannt. Insbesondere die Herren J und H. Dr. G kenne ich nicht und Herrn Z das ist mir erst danach aufgefallen, dass er das war.

Die 2 Herren von C die ich gekannt habe, haben mich zwar begrüßt, sie haben mit mir aber nicht geredet, sie haben auch nicht gesagt, was sie hier tun.

Ich selbst habe nur sehen können, was in meinem Vorraum bzw. in meinem Büro selbst passiert ist. Ich habe mitbekommen, dass Dr. G bei der Durchsuchung meines Büros von einem E-Mailverkehr der auf meinem Schreibtisch lag, Fotos gemacht hat. Er ist dann sofort raus gelaufen und hat telefoniert. Diese E-Mailkorrespondenz wurde über die Privatemailadresse dieser Person geführt. Ich habe dann allerdings erfahren, dass sie noch am selben Tage freigestellt worden ist. Da er bei C arbeitete.

Er ist dann auch noch nach 14 Tagen gekündigt worden. Es handelt sich hierbei um Herrn CC.

Ich habe zuerst nicht erkannt, dass es sich beim Herrn G um einen C Mitarbeiter handle, ich dachte mir, er gehört zum Polizisten. Erst als er herein gekommen ist und gesagt hat, dass der Mann bei C arbeitet, habe ich erkannt, dass er kein Polizist ist. Ich habe dann auch noch mitbekommen, dass sowohl Herr G und auch Z die Bewerbungen für eine Außendienststelle bei uns durchgeschaut haben.

Ich habe das damals auch zum Polizisten gesagt, dass ich das nicht OK finde, wenn die Mitarbeiter von C unsere Bewerbungen durchschauen, da diese Personen dann Nachteile zu befürchten hätten. Die Beamten sagten zwar, dass sei grenzwertig, haben es aber nicht unterbunden.

Ich hatte damals beispielsweise auch auf meinem Schreibtisch einen Block liegen. Auf diesen hatte ich etwas aufgeschrieben. Herr G wollte den dann sofort mitnehmen. Ich habe dann gesagt, dass ich das nicht einsehen würde. Die Beamten haben dann vorgeschlagen, diese eine Seite zu kopieren und dem habe ich zugestimmt.

Herr G hat seine Fotos mit dem Smartphone gemacht.

Während der Hausdurchsuchung habe ich die anwesende Frau F gefragt, ob sie einen der Herren kenne und sie sagte dann zu mir, dass sie den Herrn G kenne, so habe ich ihn erst identifiziert.“

Letztlich wurde auch noch jener Kriminalbeamte des Landeskriminalamtes Tirol als Zeuge einvernommen, der die damalige Amtshandlung leitete, dieser machte folgende Angaben:

„Ich bin der Leiter der Gruppe Wirtschaftskriminalität. Ich habe damals den gesamten Einsatz koordiniert und vorab mit den ganzen Schriftverkehr abgewickelt. Es ging damals darum, an 7 Standorten gleichzeitig Hausdurchsuchungen durchzuführen. Am 29.01 um 08.30 Uhr wurde in allen 7 vorgegebenen Orten die Hausdurchsuchung begonnen. Die Adresse Nr.1 war der eingetragene Sitz der 3 Gesellschaften und dort habe ich den Einsatz selbst geleitet. Wenn ich gefragt werde, warum ich damals den Anwalt der C mitgenommen habe, so gebe ich an, das ist ein Privatanklageverfahren, das die Staatsanwaltschaft übernimmt und das so vorgegeben worden war.

Die weiteren Mitarbeiter von C (G, Z, J und H) hat der Privatanklagevertreter mitgebracht.

Nachfolgend werden mir die Aussagen des Zeugen K und der Zeugin F vorgehalten, der zufolge die Mitarbeiter von C Herr Dr. G und Z die Durchsuchungen mit vorgenommen hätten, indem sie die Unterlagen alle vorgesichtet hätten und dann gesagt hätten, was zu beschlagnahmen sei und was nicht.

Weiters werden mir auch die Angaben des Zeugen K vorgehalten, dem zufolge Herr G in seinem Büro auch Bewerbungsunterlagen gesichtet habe und Lichtbilder von einer privaten E-Mailkorrespondenz angefertigt habe.

Zum Zeugen K möchte ich angeben, dass ich dieselben 3 Beamten, die bei ihm zu Hause die Hausdurchsuchung gemacht haben, angewiesen hatte, auch seinen Arbeitsplatz zu durchsuchen. Ich wollte damals, dass der Themenbereich K geschlossen bleibt und alle Unterlagen zusammen bleiben. Soweit ich mich erinnern kann, hat der Herr K einen Schreibtisch und glaub ich einen Kasten. Dieser Bereich wurde von diesen 3 Beamten unter Führung des Beamten DD durchsucht.

Das heißt, bei diesem Teil war ich nicht anwesend. Zum Thema Foto usw. kann ich daher keine Angaben machen.

Ich habe den Kollegen DD gefragt und er schließt es zwar nicht aus, es kann passiert sein, aber er hat das nicht wahrgenommen.

Zum Dursuchungsbereich Arbeitsplatz F kann ich mehr sagen. Hier war es so, das wir natürlich als Außenstehende nicht sagen können, welche Unterlagen einen Bezug zu C haben und welche nicht. Ich kann mich noch erinnern, dass Herr G während der Durchsicht der Unterlagen fragte, was die Produktnummern von C hier zu suchen hätten. Es sind damals jene Unterlagen mitgenommen worden, die direkt von C waren, oder auf C intern als Bezug genommen haben.

Den Bereich Arbeitsplatz F hat die Kollegin Y geleitet, ich war damals in den Büros R und N tätig. Ich hatte aber immer ein Auge auf den Gesamtzusammenhang.

Wenn ich gefragt werde, warum wir die Adresse Nr.2 durchsucht haben, so gebe ich an, es war von vorn herein klar, dass es auch eine Maschinenhalle geben muss.

Die 4 Geräte, die in der Anzeige angeführt waren, haben ein Maß von ca. 6\*4\*4 Meter und wiegen ca. 20 Tonnen. Aus diesem Grund war für mich klar, dass es auch irgendwo eine Halle geben muss, wo diese stehen. Diese Halle muss zum Betrieb gehören.

Zur Durchsuchung der Hauses Adresse Nr.2, möchte ich angeben, das ich das zuerst in einem Anlassbericht schon festgehalten habe und zwar habe ich damals eine Mitteilung eines C Mitarbeiters Herrn EE erhalten, das es dieses Objekt gibt. Ich habe es dann aber ehrlich gesagt wieder vergessen. Es ist dann aber auch im Hausdurchsuchungsbeschluss des Gerichts nicht übernommen worden.

Ich kann mich aber dann erinnern, dass das für mich schon ein Teil des Betriebes war, es war ein wesentlicher Teil des Betriebes. Ich weiß dann wie ich zu diesem Objekt gekommen bin, da waren meine Mitarbeiter schon drinnen, es war auch der Techniker und der IT-Sachverständige bereits in diesem Objekt.

Auf Nachfrage des Vertreters der Landespolizeidirektion Tirol, gebe ich an, es war damals so, das wir wussten, dass es sowohl ein Officialdelikt, als auch Privatanzeigen gab. Es ist dann ausgemacht worden, dass wir warten bis alles gemeinsam vorliegt und alle Beschlüsse da sind, sodass wir gemeinsam vorgehen konnten.

Das war dann im Zeitraum von ca. 3 Monaten.

Ich habe mir vorher bauländliche Maschinen bei C angeschaut und daher war mir klar, dass es irgendwo eine fabriksartige Halle geben musste, wo die war, wusste ich jedoch nicht. Die Durchsuchung des Objektes Adresse Nr.2 war auch aus Sicht des Officialdeliktes nach § 153 StGB notwendig, um es führen zu können. Von Seiten der Justiz, wurde auch keine Trennung der einzelnen Handlungen verfügt und wäre das meiner Meinung nach auch nicht möglich gewesen. Ich beziehe mich jetzt darauf, dass es hier 2 Privatanlagen und 1 Officialdelikt gab. Ich habe mir vorher bauländliche Maschinen bei C angeschaut und daher war mir klar, dass es irgendwo eine fabriksartige Halle geben musste, wo die war, wusste ich jedoch nicht. Die Durchsuchung des Objektes Adresse Nr.2 war auch aus Sicht des Officialdeliktes nach Paragraph 153, StGB notwendig, um es führen zu können. Von Seiten der Justiz, wurde auch keine Trennung der einzelnen Handlungen verfügt und wäre das meiner Meinung nach auch nicht möglich gewesen. Ich beziehe mich jetzt darauf, dass es hier 2 Privatanlagen und 1 Officialdelikt gab.

Zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung, war das Objekt Adresse Nr.2 nicht mit Straße und Hausnummer beschildert, es gab nur einen kleinen Aufkleber mit A, ich habe es kürzlich angeschaut, die Beschilderung lautet jetzt auf A-Manufacturing GmbH.

Wenn ich gefragt werde, ob ich damals Zweifel hatte, dass am Ort der Aufstellung der Maschinen keine Hausdurchsuchung durchgeführt werden konnte, gebe ich an, das hatte ich nicht. Im Gegenteil, ich bin davon ausgegangen, dass die absolut notwendig sei.

Ich habe damals diese Halle als Nebenräumlichkeit qualifiziert. Wenn ich gefragt werde, ob ich bei der Öffnung des Serverraumes des Beschlagnahmens dabei war, so gebe ich an, dass hat der EDV-Sachverständige mit seinem Team gemacht. Ich weiß jedoch das wir beim Einteilen der Gruppen ihn gesucht haben, er dort aber nicht war, wo wir ihn vermutet haben.

Wenn ich vom Vertreter der Beschwerdeführerin gefragt werde, ob ich mich an ein Gespräch mit dem Beschlagnahmen des Servers erinnern kann, so gebe ich an, dass dem so ist. Der von uns mitgebrachte Sachverständige Dr. E wollte damals den Server spiegeln und die Hardware an Ort und Stelle belassen. Der Vertreter von C hat allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Gerichtsbeschluss wörtlich von Beschlagnahmen die Rede ist und da bin ich dann auch nicht drüber gekommen. Wir haben dann den Server beschlagnahmt.

Es ist damals vom C der Einwand gekommen, wenn man ihn nicht beschlagnahmt, dann könnte man weiter arbeiten. Wenn mir der Hausdurchsuchungsbeschluss vorgehalten wird, dem zufolge ich alle Unterlagen beschlagnahmen solle, in denen sich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Privatanklägerinnen befinden, so gebe ich an, dass wir das vor Ort nicht prüfen konnten.“

Von den Mitarbeitern der Privatanklägerin wurden 2 Personen als Zeugen vernommen, einer davon der als technischer Experte beigezogen war, machte folgende Angaben:

„Ich bin Angestellter der C Gruppe. Ich bin dort als Techniker verantwortlich für die Entwicklung von neuen Produkten im technischen Bereich.

Ich bin damals vom Anwalt der C, das ist Herr Dr. E, informiert worden, das am 29.01. eine Hausdurchsuchung stattfinden solle. Uns ist damals mitgeteilt worden, dass im Rahmen einer Privatklage wir die Rolle der Anklägerin übernehmen und dass von der Polizei so gewünscht sei. Das wir damals geboten worden seien teilzunehmen an einer technischen Auswertung mitzuarbeiten. Das heißt, hierbei ist aber unsere Aufgabe nicht die IT- Seite, sondern die maschinenbautechnische Bestimmung der inhaltlichen Aufzeichnungen. Hierbei ginge es um alle Bereiche des maschinenbautechnischen Bereiches, über Produktzeichnungen und technischen Anweisungen, Fertigungsanweisungen und Ähnliches.

Wir sind damals gebeten worden, um 08.00 Uhr bei der Polizeiinspektion Ort1 zu sein. Dort haben wir zuerst eine kurze Anweisung erhalten und sind dann zur Bergwerkstraße gefahren. Wir sind dann gebeten worden, vor dem Objekt zu warten bis wir gerufen werden. Wir sind dann später von der Polizei hinein geholt worden. Ich war damals in Begleitung unter anderem von Herrn Dr. G und dem Rechtsanwalt Dr. E .

Nachdem wir im Objekt waren, mussten wir noch einmal eine halbe bis dreiviertel Stunde warten. Dann wurde genau festgelegt, wie diese Durchsuchung ablaufen solle. Geplant war es so, dass wir immer in Begleitung eines Polizeibeamten uns von Büro zu Büro durcharbeiten sollten. Wenn ich gefragt werde, ob ich dabei selbst Büroräumlichkeiten durchsucht habe, so gebe ich an, dass ich das gemacht habe. Ich war damals in Begleitung eines Polizeibeamten und war auf der Suche nach Unterlagen die Bezug zu C haben.

Wenn wir etwas gefunden haben, dann ist es von der Polizei sofort dokumentiert worden. Das heißt, es wurde genau aufgezeichnet und fotografiert, was wo gefunden wurde.

Es war damals so, dass mehrere Mitarbeiter von C und mehrere Polizeibeamte anwesend waren. Das heißt, wir von C waren nicht immer in derselben Besetzung tätig, waren aber immer unter der Aufsicht der Polizei.

Wenn mir die Angaben der Zeugen K und F vorgehalten werden und das Herr G hier fotografiert hat, so gebe ich an, ich weiß das Herr G einige Fotos angerfertigt hat. Wo das genau war, kann ich allerdings heute nicht mehr angeben.

Wenn mir weiters die Angaben des Zeugen K vorgehalten werden, betreffend Bewerbungsunterlagen, so gebe ich an, darauf habe ich mich nicht fokussiert. Ich kann mich noch erinnern, dass ich damals im Schreibtisch und im Regal des Herrn K Unterlagen Fertigungszeichnungen gefunden haben, die C intern enthalten haben.

Das heißt, diese Zeichnungen sind auch intern nochmal gekennzeichnet als C-Konfidential.

Wenn mir zusammengefasst vorgehalten wird, dass die Hausdurchsuchung damals so abgelaufen ist, dass die Mitarbeiter von C vorher alles gesichtet haben und dann gesagt haben was relevant ist und das dann von der Polizei beschlagnahmt wurde, so gebe ich an, dass dem so war.

Ich kann mich an ein zwei Vorfälle erinnern, wo wir in Büros hinein wollten, bei denen die Polizei noch nicht so weit war, da wurden wir gebeten, zu warten.

Ich war dann noch in der Adresse Nr.2 mit und dort wurde die Hausdurchsuchung auf dieselbe Art vorgenommen. Ich war damals an den Zeichnungen im Büro interessiert und nicht an den Maschinen in der Halle.

Für die Maschinen in der Adresse Nr.2 war ein eigener Mitarbeiter von uns mit, der sich hier besser auskennt, das war der Herr H.

Auf Nachfrage des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin, ob ich einen Herrn CC kenne, gebe ich an, ich habe das am Rande mitbekommen. Ich kann mich erinnern, dass wir damals im Zuge der Hausdurchsuchung eine gerade eingetroffene Lieferung von Herrn Ing. BB besichtigt haben. Ich weiß dann das Herr Dr. G im Unternehmen angerufen hat und es kann sein das in diesem Zusammenhang die Rede von Herrn CC war. Das heißt, diese Lieferung von Herrn Ing.BB, bestanden aus originalen C Teilen, die wir eben bei der Firma A vorgefunden hatten.“

Letztlich wurde auch noch ein weiterer Mitarbeiter der Privatanklägerin als Zeuge vernommen und machte dieser folgende Angaben:

„Ich bin Angestellter der C GmbH. Ich leite dort die Rechtsabteilung. Auf Nachfrage gebe ich an, ich bin Jurist und ich habe keine technische Zusatzausbildung.

Wir haben uns damals auf der PI Ort1 getroffen und sind dann alle gemeinsam hinüber zum Objekt gefahren.

Bei der Untersuchung der Zimmer war es dann so, dass uns die Beamten jeweils den Raum vorgaben. Wir haben dann die Unterlagen gesichtet und festgestellt, was C Eigentum ist. Wenn ich gefragt werde, ob ich selbst in der Lage bin, technische Unterlagen zu erkennen, so gebe ich an, dass dem nicht so ist. Auf weitere Nachfrage ob ich in der Lage bin, das Eigentum der Firma C zu zuordnen, gebe ich an, dass ich das nicht kann.

Im Übrigen gebe ich an, dass wir damals von der Polizei gebeten wurden, dabei zu sein.

Auf Nachfrage gebe ich an, dass ich damals mit meinem privaten Smartphone 5 Fotos angefertigt habe. Wenn ich gefragt werde, wo diese sind, dann gebe ich an, die sind heute noch drauf. Wenn mir weiters vorgehalten wird, das von der Beamtin Y ich aufgefordert wurde, diese Fotos zu löschen, so gebe ich an, das eine Foto habe ich auch gelöscht.

Auf Nachfrage des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin, ob ich damals auch Bewerbungsunterlagen durchgesehen habe, so gebe ich an, da waren so viele Unterlagen, an das kann ich mich nicht mehr erinnern.

Auf weitere Nachfrage, ob ich mich erinnern kann, dass ich damals bei Durchsicht der Lieferantenaufträge telefoniert habe, gebe ich an, ich weiß, dass ich glaub ich zweimal während der Hausdurchsuchung telefoniert habe. Details kann ich heute allerdings keine mehr angeben.

Weiters gebe ich auf Nachfrage an, dass ich einen Herrn CC kenne. Dieser arbeitet seit März nicht mehr bei uns. Wobei März glaublich ist.

Wenn ich gefragt werde, ob Herr CC am Tag der Hausdurchsuchung Dienstfreigestellt wurde, so gebe ich an, ich glaube ja.“

Il.römisch zwei.

Sachverhalt:

Aufgrund zweier Privatanlagen der C GmbH & Co. OG behängen beim Landesgericht Innsbruck zu den Zahlen \*\*\*\* \*\*\*/\*\*\* und \*\*\*\* \*\*\*/\*\*\* zwei Privatanlageverfahren, gegen Organe der A-Service GmbH, der A-Manufacturing GmbH bzw der A-Distributions GmbH. Weiters wird zur Zahl \*\*\*\* \*\*\*/\*\*\* ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck, gegen weitere Organe der vorab aufgezählten Gesellschaften geführt.

In allen 3 gerichtlichen Strafverfahren ergingen wortidentische Hausdurchsuchungsbeschlüsse. Diese Anordnungen wurden dem Landeskriminalamt Tirol übermittelt und wurden von diesem am 29.01.2015 in 7 Objekten gleichzeitig Hausdurchsuchungen durchgeführt. Hier Verfahrensgegenständlich sind lediglich die Hausdurchsuchungen in den Objekten Adresse Nr.1 und Adresse Nr.2.

Sowohl die A-Service GmbH und der A-Distributions GmbH haben ihren Sitz in der Adresse Nr. 1, Ort1. Die A-Manufacturing GmbH hat ihren Sitz in der Adresse Nr. 3, Ort1 und verfügt über weitere Räumlichkeiten in der Adresse Nr. 2, Ort1. Diese Räume stehen der A-Service GmbH und der A-Distributions GmbH jedoch nicht zur Verfügung. Andererseits verfügt die A-Manufacturing GmbH auch über einen gesondert gekennzeichneten Raum in der Adresse Nr. 1, Ort1.

Am 29.1.2015 um 08.00 Uhr trafen sich die Beamten des Landeskriminalamtes Tirol mit Mitarbeitern der Privatanklägerin auf der Polizeiinspektion Ort1. In weiterer Folge begaben sich die Beamten mit den Mitarbeitern der Privatanklägerin und 2 Beamten der Polizeiinspektion Ort1, zur Adresse Nr. 1.

Gegen 08.30 Uhr trafen die Beamten dort ein und konnten vorerst nur eine Mitarbeiterin, Frau F antreffen. Auf ihre Veranlassung hin, wurde einer der Geschäftsführer, der sich zu diesem Zeitpunkt auf Dienstreise in Italien befand, telefonisch kontaktiert. Dieser verfügte die Beiziehung eines Rechtsanwaltes und eines Steuerberaters. Zwischen 09.00 Uhr und 09.30 Uhr, trafen sowohl der Steuerberater der Beschwerdeführerinnen, als auch deren Rechtsvertreter ein. Nachdem die Beamten des Landeskriminalamtes den Hausdurchsuchungsbefehl übergeben hatten, erfolgte in weitere Folge die Hausdurchsuchung.

Diese erfolgte so, dass die Beamten des Landeskriminalamtes vorerst das Objekt sicherten und abgingen. Weiters wurde die anwesende Mitarbeiterin gebeten, den IT-Techniker des Unternehmens zu verständigen und ebenfalls beizuziehen.

Nach Eintreffen des IT-Technikers arbeiteten die Techniker des Landeskriminalamtes mit diesem selbstständig zusammen und spielten deren Handlungen für den weiteren hier verfahrensrelevanten Sachverhalt keine Rolle und kann dieser Teilaspekt für das weitere Verfahren ausgeblendet werden.

Die nachfolgende Hausdurchsuchung der Räumlichkeiten in Adresse Nr. 1, Ort1, verlief so, dass der Reihe nach jedes Büro bzw jeder Arbeitsplatz einzeln durchsucht wurde. Hierbei nahmen die Mitarbeiter der C eine Durchsuchung des jeweiligen Arbeitsplatzes vor und sichteteten sämtliche Unterlagen, egal ob sie in einem Bezug zur gerichtlichen Anordnung stammten oder nicht und nachfolgend wurden von ihnen jene Unterlagen selektiert, die in einem Bezug zu den anhängigen Strafverfahren standen.

Die Durchsuchung der Räumlichkeiten der A-Manufacturing GmbH, A-Distributions GmbH und A-Service GmbH, erfolgten jeweils einzeln und getrennt. Dies deshalb, da es einen allgemeinen Eingangsbereich gab, der allen Gesellschaften zur Verfügung steht und zu dem auch ein allgemeines Besprechungszimmer gehörte. Allerdings verfügte im Weiteren jede Gesellschaft über eigene abgetrennte und entsprechend beschilderte Räumlichkeiten.

Im Zuge dieser Untersuchung wurden von Mitarbeiter der Privatanklägerin, Dr. G, mehrfach Lichtbilder mit seinem privaten Smartphone angefertigt. Insgesamt waren es 6 Lichtbilder, von denen eines jedoch auf Weisung einer Kriminalbeamtin wieder gelöscht wurde.

Über die beschlagnahmten Gegenstände und Unterlagen wurde ein Verzeichnis erstellt, das nachfolgend von allen Beteiligten, auch von den Vertreterinnen der Privatanklägerin, unterfertigt wurde.

Nachdem die Durchsuchung des Objektes Adresse Nr.1 erledigt war, gingen die Beamten des Landeskriminalamtes mit den Mitarbeiterinnen der Privatanklägerin weiter in das Objekt Adresse Nr.2.

Das Objekt in der Adresse Nr. 2 war ebenfalls zu Beginn der Hausdurchsuchung um 08.30 Uhr von Beamten vorerst von außen gesichert worden und nach Übergabe der Hausdurchsuchungsbefehle wurde dieses Objekt auch betreten und im Inneren gesichert.

Die Durchsuchung der Büroräumlichkeiten im Objekt in der Adresse Nr.2 wurden nachfolgend wieder nach dem aus der Adresse Nr. 1 festgestellten Ablauf durchsucht. Auch hier sichteten die Mitarbeiter der Privatanklägerin die Unterlagen alle vor und wurden jene die nach deren Einschätzung Relevanz hatten, nachfolgend von Organen des Landeskriminalamtes beschlagnahmt.

III.römisch drei.

Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ist weitergehend unstrittig. Insbesondere über die erfolgte Hausdurchsuchung in den Objekten Adresse Nr.1 und Adresse Nr.2 besteht Einigkeit. Ebenso unstrittig ist, dass zu diesen Hausdurchsuchungen Mitarbeiter der Privatanklägerin beigezogen worden waren.

Allerdings konnte nicht festgestellt werden, dass dies lediglich aus Gründen der technischen Notwendigkeit erfolgte. Insoweit der leitende Beamte des Landeskriminalamtes angab, dass diese Beiziehung deshalb erfolgte, da es dem Beamten nicht möglich gewesen sei, die zu beschlagnahmenden Unterlagen selbst zu identifizieren, ist diesen Vorbringen unter Hinweis auf die Aussage des Zeugen Dr. G entgegenzutreten. Die Beiziehung eines Juristen der über keine technische Zusatzausbildung verfügt, zu einer Hausdurchsuchung bei der ausschließlich nach technischen Unterlagen gesucht wird, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Tirol nicht nachvollziehbar. Insbesondere wenn man den Aussagen des Zeugen K folgt, die vom Zeugen G auch nicht bestritten wurden, so ergibt es sich, dass die Vertreter der Privatanklägerin Unterlagen weithinausgehend über die Grundlage der gerichtlichen Anordnung eingesehen haben und daraufhin auch unmittelbar reagierten. So haben die Vertreter der Privatanklägerin einerseits Bewerbungsunterlagen für die ausgeschriebene Stelle bei den Beschwerdeführerinnen durchgesehen und weiters eine private E-Mailkorrespondenz des Zeugen K, sowie die Lieferantenordner im Eingangsbereichsplatz Frau F. Der Zeuge G gab selbst an, während der Hausdurchsuchung mehrfach telefoniert zu haben.

Die Durchsuchung des Objektes Adresse Nr.2 steht soweit ebenfalls außer Streit und sind die hier durchgeführten Handlungen jenen der Adresse Nr.1 weitestgehend angeglichen.

IV. Rechtslage:römisch vier. Rechtslage:

1.)

Die relevante Bestimmung des Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG),BGBl Nr 1/1930 in der für das gegenständliche Verfahren maßgeblichen Fassung BGBl I Nr 101/2014 lautet:Die relevante Bestimmung des Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr 1 aus 1930, in der für das gegenständliche Verfahren maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 101 aus 2014, lautet:

Artikel 130

(1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;

2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;
4. gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4.4. gegen Weisungen gemäß Artikel 81 a, Absatz 4,

(1a) Das Verwaltungsgericht des Bundes erkennt über die Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber Auskunftspersonen eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(2) Durch Bundes- oder Landesgesetz können sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

1. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
2. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder
3. Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten

vorgesehen werden. In den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 dürfen Bundesgesetze gemäß Z 1 nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden. vorgesehen werden. In den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Artikel 11, 12, 14, Absatz 2 und 3 und 14 a Absatz 3 und 4 dürfen Bundesgesetze gemäß Ziffer eins, nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

(3) Außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen liegt Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat.

(4) Über Beschwerden gemäß Abs. 1 Z 1 in Verwaltungsstrafsachen hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden. Über Beschwerden gemäß Abs. 1 Z 1 in sonstigen Rechtssachen hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn(4) Über Beschwerden gemäß Absatz eins, Ziffer eins, in Verwaltungsstrafsachen hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden. Über Beschwerden gemäß Absatz eins, Ziffer eins, in sonstigen Rechtssachen hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(5) Von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen sind Rechtssachen, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofes gehören sofern nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist.

2.)

Die relevante Bestimmung der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631/1975, in der für das gegenständliche Verfahren maßgeblichen Fassung BGBl I Nr 195/2013 lautet: Die relevante Bestimmung der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), Bundesgesetzblatt Nr 631 aus 1975,, in der für das gegenständliche Verfahren maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 195 aus 2013, lautet:

§ 18Paragraph 18

Kriminalpolizei

(1) Kriminalpolizei besteht in der Wahrnehmung von Aufgaben im Dienste der Strafrechtspflege (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).(1) Kriminalpolizei besteht in der Wahrnehmung von Aufgaben im Dienste der Strafrechtspflege (Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 6, B-VG).

(2) Kriminalpolizei obliegt den Sicherheitsbehörden, deren Organisation und örtliche Zuständigkeit sich nach den Vorschriften des Sicherheitspolizeigesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung richten.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 2 SPG) versehen den kriminalpolizeilichen Exekutivdienst,

der in der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes besteht.(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Paragraph 5, Absatz 2, SPG) versehen den kriminalpolizeilichen Exekutivdienst, der in der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes besteht.

(4) Auf Antrag einer Gemeinde können die Angehörigen ihres Gemeindegewachkörpers der Bezirksverwaltungsbehörde mit deren Zustimmung unterstellt werden, um kriminalpolizeilichen Exekutivdienst zu versehen. Die Unterstellung erfolgt mit Verordnung des Landespolizeidirektors nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft, in deren Sprengel sich die Gemeinde befindet. Die Unterstellung ist durch Verordnung des Landespolizeidirektors

1.auf Antrag der Gemeinde oder

2.auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Oberstaatsanwaltschaft, in deren Sprengel sich die Gemeinde befindet, soweit festgestellt wird, dass der Gemeindegewachkörper die ihm übertragene Aufgabe nicht erfüllt, aufzuheben.

§ 106Paragraph 106

Einspruch wegen Rechtsverletzung

(1) Einspruch an das Gericht steht jeder Person zu, die behauptet, im Ermittlungsverfahren durch Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft in einem subjektiven Recht verletzt zu sein, weil

1. ihr die Ausübung eines Rechtes nach diesem Gesetz verweigert oder
2. eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes angeordnet oder durchgeführt wurde.

Im Fall des Todes der zum Einspruch berechtigten Person kommt dieses Recht den in § 65 Z 1 lit. b erwähnten Angehörigen zu. Eine Verletzung eines subjektiven Rechts liegt nicht vor, soweit das Gesetz von einer bindenden Regelung des Verhaltens von Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei absieht und von diesem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde.Im Fall des Todes der zum Einspruch berechtigten Person kommt dieses Recht den in Paragraph 65, Ziffer eins, Litera b, erwähnten Angehörigen zu. Eine Verletzung eines subjektiven Rechts liegt nicht vor, soweit das Gesetz von einer bindenden Regelung des Verhaltens von Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei absieht und von diesem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde.

(2) Soweit gegen die Bewilligung einer Ermittlungsmaßnahme Beschwerde erhoben wird, ist ein Einspruch gegen deren Anordnung oder Durchführung mit der Beschwerde zu verbinden. In einem solchen Fall entscheidet das Beschwerdegericht auch über den Einspruch.

(3) Der Einspruch ist binnen sechs Wochen ab Kenntnis der behaupteten Verletzung in einem subjektiven Recht bei der Staatsanwaltschaft einzubringen. In ihm ist anzuführen, auf welche Anordnung oder welchen Vorgang er sich bezieht, worin die Rechtsverletzung besteht und auf welche Weise ihm stattzugeben sei. Sofern er sich gegen eine Maßnahme der Kriminalpolizei richtet, hat die Staatsanwaltschaft der Kriminalpolizei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Staatsanwaltschaft hat zu prüfen, ob die behauptete Rechtsverletzung vorliegt, und dem Einspruch, soweit er berechtigt ist, zu entsprechen sowie den Einspruchswerber davon zu verständigen, dass und auf welche Weise dies geschehen sei und dass er dennoch das Recht habe, eine Entscheidung des Gerichts zu verlangen, wenn er behauptet, dass seinem Einspruch tatsächlich nicht entsprochen wurde.

(5) Wenn die Staatsanwaltschaft dem Einspruch nicht,binnen vier Wochen entspricht oder der Einspruchswerber eine Entscheidung des Gerichts verlangt, hat die Staatsanwaltschaft den Einspruch unverzüglich an das Gericht weiter zu leiten. Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei hat das Gericht dem Einspruchswerber zur Äußerung binnen einer festzusetzenden, sieben Tage nicht übersteigenden Frist zuzustellen.

3.)

Die relevante Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetz (SPG),BGBl Nr 566/1991, in der für das gegenständliche Verfahren maßgeblichen Fassung BGBl I Nr 43/2014, lauten: Die relevante Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetz (SPG), Bundesgesetzblatt Nr 566 aus 1991,, in der für das gegenständliche Verfahren maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 43 aus 2014,, lauten:

§ 8Paragraph 8

Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz für das Gebiet einer Gemeinde

Die jeweilige Landespolizeidirektion ist zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz:

1. für das Gebiet der Gemeinden Eisenstadt und Rust;
2. für das Gebiet der Gemeinden Graz und Leoben;
3. für das Gebiet der Gemeinde Innsbruck;
4. für das Gebiet der Gemeinden Klagenfurt am Wörthersee und Villach;
5. für das Gebiet der Gemeinden Linz, Steyr und Wels;
6. für das Gebiet der Gemeinde Salzburg;
7. für das Gebiet der Gemeinden Sankt Pölten, Wiener Neustadt, Schwechat und die im Gebiet der Gemeinden Fischamend, Klein-Neusiedl und Schwadorf gelegenen Teile des Flughafens Wien-Schwechat;
8. für das Gebiet der Gemeinde Wien.

## § 9 Paragraph 9

### Bezirksverwaltungsbehörden

(1) Sofern bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegt die Sicherheitsverwaltung außerhalb des Gebietes jener Gemeinden, in dem eine Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, den Bezirksverwaltungsbehörden, denen hiefür die Bezirks- und Stadtpolizeikommanden und deren Polizeiinspektionen unterstellt sind.

(2) Für die Bezirksverwaltungsbehörde versehen die ihnen unterstellten oder beigegebenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Exekutivdienst.

(3) Auf Antrag einer Gemeinde können die Angehörigen ihres Gemeindewachkörpers der Bezirksverwaltungsbehörde mit deren Zustimmung unterstellt werden, um sicherheitspolizeilichen Exekutivdienst (§ 5 Abs. 3) zu versehen. Die Unterstellung erfolgt mit Verordnung des Landespolizeidirektors und hat unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wachkörpers den Umfang der übertragenen Aufgaben (§§ 19 bis 27a) im einzelnen festzulegen. Die Unterstellung ist vom Landespolizeidirektor auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschränken oder aufzuheben, soweit der Gemeindewachkörper die ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt.(3) Auf Antrag einer Gemeinde können die Angehörigen ihres Gemeindewachkörpers der Bezirksverwaltungsbehörde mit deren Zustimmung unterstellt werden, um sicherheitspolizeilichen Exekutivdienst (Paragraph 5, Absatz 3,) zu versehen. Die Unterstellung erfolgt mit Verordnung des Landespolizeidirektors und hat unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wachkörpers den Umfang der übertragenen Aufgaben (Paragraphen 19 bis 27 a) im einzelnen festzulegen. Die Unterstellung ist vom Landespolizeidirektor auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschränken oder aufzuheben, soweit der Gemeindewachkörper die ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt.

(4) Die Angehörigen des Gemeindewachkörpers versehen hiebei den Exekutivdienst, soweit er darin besteht, die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht (§ 19) zu erfüllen, gefährlichen Angriffen durch Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, ein Ende zu setzen (§ 21 Abs. 2), hilflose Menschen und gewahrsamsfreie Sachen vorbeugend zu schützen (§ 22 Abs. 1 Z 1 und 4), wahrscheinlichen gefährlichen Angriffen bei Gewalt in Wohnungen vorzubeugen oder Streitfälle zu schlichten (§ 26) unmittelbar für die Bezirksverwaltungsbehörde. Dies gilt nicht, soweit bei der Erfüllung solcher Aufgaben das Gebiet der Gemeinde zu überschreiten oder aus anderem Grunde ein Zusammenwirken mit Angehörigen der Bundespolizei geboten ist; in solchen Amtshandlungen oder im Rahmen der Erfüllung anderer mit Verordnung gemäß Abs. 3 zugewiesener Aufgaben unterstehen die Angehörigen der Gemeindewachkörper dem Bezirks- oder Stadtpolizeikommando und haben es unverzüglich von der Amtshandlung in Kenntnis zu setzen.(4) Die Angehörigen des Gemeindewachkörpers versehen hiebei den Exekutivdienst, soweit er darin besteht, die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht (Paragraph 19,) zu erfüllen, gefährlichen Angriffen durch Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, ein Ende zu setzen (Paragraph 21, Absatz 2,), hilflose Menschen und gewahrsamsfreie Sachen vorbeugend zu schützen (Paragraph 22, Absatz eins, Ziffer eins und 4), wahrscheinlichen gefährlichen Angriffen bei Gewalt in Wohnungen vorzubeugen oder Streitfälle zu schlichten (Paragraph 26,) unmittelbar für die

Bezirksverwaltungsbehörde. Dies gilt nicht, soweit bei der Erfüllung solcher Aufgaben das Gebiet der Gemeinde zu überschreiten oder aus anderem Grunde ein Zusammenwirken mit Angehörigen der Bundespolizei geboten ist; in solchen Amtshandlungen oder im Rahmen der Erfüllung anderer mit Verordnung gemäß Absatz 3, zugewiesener Aufgaben unterstehen die Angehörigen der Gemeindegewachkörper dem Bezirks- oder Stadtpolizeikommando und haben es unverzüglich von der Amtshandlung in Kenntnis zu setzen.

V.römisch fünf.

Erwägungen:

a.

Zur Belangten Behörde

Kriminalpolizei iSd § 18 Abs 1 StPO ist die Wahrnehmung von Aufgaben durch Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege aus dem Bereich des Kompetenztatbestandes „Strafrechtswesen“ nach Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG. Hierbei handelt es sich (funktionell) um jene Tätigkeiten die in der Mitwirkung der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe an der Vollziehung der StPO im Rahmen der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten besteht (Birklbauer/Keplinger, Strafprozessordnung § 18 Anm 2). Kriminalpolizei iSd Paragraph 18, Absatz eins, StPO ist die Wahrnehmung von Aufgaben durch Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege aus dem Bereich des Kompetenztatbestandes „Strafrechtswesen“ nach Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 6, B-VG. Hierbei handelt es sich (funktionell) um jene Tätigkeiten die in der Mitwirkung der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe an der Vollziehung der StPO im Rahmen der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten besteht (Birklbauer/Keplinger, Strafprozessordnung Paragraph 18, Anmerkung 2).

§ 18 Abs 2 StPO folgend, obliegt die Kriminalpolizei den Sicherheitsbehörden und die Organe der Sicherheitsbehörden versehen gemäß § 18 Abs 3 StPO den kriminalpolizeilichen Exekutivdienst. Wesentlich ist, dass der kriminalpolizeiliche Exekutivdienst iSd § 18 Abs 3 StPO sich von seiner verfassungsrechtlichen Grundlage her vom sicherheitspolizeilichen Exekutivdienst insofern deutlich abgrenzt, zumal letzterer auf dem Kompetenztatbestand „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ des Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG fußt (Vogl, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, § 18 StPO RN 3). Paragraph 18, Absatz 2, StPO folgend, obliegt die Kriminalpolizei den Sicherheitsbehörden und die Organe der Sicherheitsbehörden versehen gemäß Paragraph 18, Absatz 3, StPO den kriminalpolizeilichen Exekutivdienst. Wesentlich ist, dass der kriminalpolizeiliche Exekutivdienst iSd Paragraph 18, Absatz 3, StPO sich von seiner verfassungsrechtlichen Grundlage her vom sicherheitspolizeilichen Exekutivdienst insofern deutlich abgrenzt, zumal letzterer auf dem Kompetenztatbestand „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ des Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 7, B-VG fußt (Vogl, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, Paragraph 18, StPO RN 3).

§ 18 Abs 2 StPO verweist für die örtliche Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden im Rahmen der Kriminalpolizei auf die Vorschriften des Sicherheitspolizeigesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung. Paragraph 18, Absatz 2, StPO verweist für die örtliche Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden im Rahmen der Kriminalpolizei auf die Vorschriften des Sicherheitspolizeigesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung.

Die örtliche Zuständigkeitsverteilung der Sicherheitsbehörden ist in den §§ 8 und 9 SPG geregelt. Diese Regelungen sind den Erläuternden Bemerkungen folgend aber abschließend zu verstehen. „Verfassungsrechtlich wird dieses Konzept durch eine Ermächtigung des Bundesgesetzgebers in Art. 78c B-VG umgesetzt, wodurch es diesem ermöglicht wird, auf dem Gebiet bestimmter Gemeinden die Landespolizeidirektion zugleich als Sicherheitsbehörde erster Instanz einzurichten (EBRV1726 BLG NR 24.GP, S 6)“. Der Gesetzgeber ist hier ganz deutlich von klar abgegrenzten territorialen Bereichen bestimmter Gemeinden ausgegangen und hat diese Betrachtungsweise noch weiter konkretisiert: „Innerhalb des in § 8 SPG festgelegten örtlichen Wirkungsbereiches nehmen die Landespolizeidirektionen anstelle der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde die Aufgaben der Sicherheitsverwaltung wahr (EBRV1726 BLG NR 24.GP, S 7)“. Die örtliche Zuständigkeitsverteilung der Sicherheitsbehörden ist in den Paragraphen 8 und 9 SPG geregelt. Diese Regelungen sind den Erläuternden Bemerkungen folgend aber abschließend zu verstehen. „Verfassungsrechtlich wird dieses Konzept durch eine Ermächtigung des Bundesgesetzgebers in Artikel 78 c, B-VG umgesetzt, wodurch es diesem ermöglicht wird, auf dem Gebiet bestimmter Gemeinden die Landespolizeidirektion zugleich als Sicherheitsbehörde erster Instanz einzurichten (EBRV1726 BLG NR 24.GP, S 6)“. Der Gesetzgeber ist hier ganz deutlich von klar abgegrenzten territorialen Bereichen bestimmter Gemeinden ausgegangen und hat diese Betrachtungsweise noch

weiter konkretisiert: „Innerhalb des in Paragraph 8, SPG festgelegten örtlichen Wirkungsbereiches nehmen die Landespolizeidirektionen anstelle der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde die Aufgaben der Sicherheitsverwaltung wahr (EBRV1726 BLG NR 24.GP, S 7).“

Die Landespolizeidirektion Tirol hat in ihrer Gegenschrift die Rechtsansicht vertreten, dass ihre die Rolle einer belangten Behörde zukäme, da die hier eingeschrittenen Beamtinnen und Beamten des Landeskriminalamtes gemäß § 7 SPG als Organe der Landespolizeidirektion Tirol zu sehen seien. Vor dem oben aufgezeigten rechtlichen Hintergrund ist die von der Landespolizeidirektion Tirol als zuständigkeitsbegründende Norm angeführte Bestimmung des § 7 SPG aber als reine innerbehördliche Organisationsnorm zu verstehen, aus der sich jedoch keine die örtliche Zuständigkeit einer Behörde definierende Regelung ableiten lässt. Dies ergibt sich auch aus einer Zusammenschau der verfassungsrechtlichen Grundlagen der beiden Begriffe „kriminalpolizeilicher“ Exekutivdienst versus „sicherheitspolizeilicher“ Exekutivdienst. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Kompetenztatbestände ist der Verweis auf die örtliche Zuständigkeit nur im obigen Sinn unter Bindung an die Erläuternden Bemerkungen zum SPG zu lösen, zumal eine andere Betrachtungsweise zu einer Kollision mit der Bestimmung des Art 78c B-VG führen würde, wonach eine Landespolizeidirektion nur durch Gesetz für das Gebiet einer Gemeinde zugleich als Sicherheitsbehörde erster Instanz eingerichtet werden darf. Eine örtliche Zuständigkeitsbegründung von Sicherheitsbehörden ist nur durch ausdrückliche gesetzliche Anordnung und nicht durch einen verwaltungsbehördlichen Zuweisungsakt eines Organes zu einer Sicherheitsbehörde verfassungskonform möglich (so auch Grabenwarther/Ohm, B-VG13 Art 78c Anm 1). Die Landespolizeidirektion Tirol hat in ihrer Gegenschrift die Rechtsansicht vertreten, dass ihre die Rolle einer belangten Behörde zukäme, da die hier eingeschrittenen Beamtinnen und Beamten des Landeskriminalamtes gemäß Paragraph 7, SPG als Organe der Landespolizeidirektion Tirol zu sehen seien. Vor dem oben aufgezeigten rechtlichen Hintergrund ist die von der Landespolizeidirektion Tirol als zuständigkeitsbegründende Norm angeführte Bestimmung des Paragraph 7, SPG aber als reine innerbehördliche Organisationsnorm zu verstehen, aus der sich jedoch keine die örtliche Zuständigkeit einer Behörde definierende Regelung ableiten lässt. Dies ergibt sich auch aus einer Zusammenschau der verfassungsrechtlichen Grundlagen der beiden Begriffe „kriminalpolizeilicher“ Exekutivdienst versus „sicherheitspolizeilicher“ Exekutivdienst. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Kompetenztatbestände ist der Verweis auf die örtliche Zuständigkeit nur im obigen Sinn unter Bindung an die Erläuternden Bemerkungen zum SPG zu lösen, zumal eine andere Betrachtungsweise zu einer Kollision mit der Bestimmung des Artikel 78 c, B-VG führen würde, wonach eine Landespolizeidirektion nur durch Gesetz für das Gebiet einer Gemeinde zugleich als Sicherheitsbehörde erster Instanz eingerichtet werden darf. Eine örtliche Zuständigkeitsbegründung von Sicherheitsbehörden ist nur durch ausdrückliche gesetzliche Anordnung und nicht durch einen verwaltungsbehördlichen Zuweisungsakt eines Organes zu einer Sicherheitsbehörde verfassungskonform möglich (so auch Grabenwarther/Ohm, B-VG13 Artikel 78 c, Anmerkung 1).

Es ergibt sich daher aus § 14 Abs 1 erster Satz SPG (ein allenfalls zu prüfender Anwendungsfall des § 14 Abs 1 zweiter Satz SPG liegt hier nicht vor) als belangte Behörde die für den Ort der Amtshandlung Adresse Nr 2 und Adresse Nr 1, beide Ort1, zuständige örtliche Sicherheitsbehörde erster Instanz und dies ist die Bezirkshauptmannschaft Ort1. Es ergibt sich daher aus Paragraph 14, Absatz eins, erster Satz SPG (ein allenfalls zu prüfender Anwendungsfall des Paragraph 14, Absatz eins, zweiter Satz SPG liegt hier nicht vor) als belangte Behörde die für den Ort der Amtshandlung Adresse Nr 2 und Adresse Nr 1, beide Ort1, zuständige örtliche Sicherheitsbehörde erster Instanz und dies ist die Bezirkshauptmannschaft Ort1.

b.

Zur Zulässigkeit einer Maßnahmenbeschwerde

Nach Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit, nach Art 131 Abs 1 B-VG erkennen über Maßnahmenbeschwerden die Verwaltungsgerichte der Länder, im vorliegenden Fall das Landesverwaltungsgericht Tirol. Die hier angefochtenen Akte erfolgten am 29.01.2015, die Beschwerden wurden am 10.03.2014 binnen der 6-wöchigen Frist nach § 7 Abs 4 VwGVG zur Post gegeben und sind daher rechtzeitig. Nach Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit, nach Artikel 131, Absatz eins, B-VG erkennen über

Maßnahmenbeschwerden die Verwaltungsgerichte der Länder, im vorliegenden Fall das Landesverwaltungsgericht Tirol. Die hier angefochtenen Akte erfolgten am 29.01.2015, die Beschwerden wurden am 10.03.2014 binnen der 6-wöchigen Frist nach Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG zur Post gegeben und sind daher rechtzeitig.

Die hier angefochtenen Akte stehen zwar in Zusammenhang mit drei gerichtlichen Strafverfahren, allerdings scheidet im hier vorliegenden Sachverhalt eine Anwendung des Rechtsschutzes nach § 106 StPO, der einen allgemeinen Einspruch im Ermittlungsverfahren an das Gericht gegen Rechtsverletzungen durch die Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei vorsieht, aus. Alle Höchstgerichte haben bereits ausreichend und übereinstimmend klargestellt (siehe die im Erk VwGH v 21.1.2015, Ro 2014/04/0063 umfassend wiedergegebene Judaktur), dass bei einer gerichtlich angeordneten Hausdurchsuchung die nicht in einem Ermittlungsverfahren von einem Staatsanwalt angeordnet (und gerichtlich bewilligt) wurde mangels gesetzlicher Anordnung § 106 StPO nicht in Betracht kommt (vgl. B OGH v 6.6.2012, 16 Ok 2/12). Jedoch bestehen (B VfGH v 6.6.2014, B 1284/2013-8) keine verfassungsrechtliche Bedenken, dass das betreffende Materiengesetz keine dem § 106 StPO vergleichbare Regelung vorsieht. Schließlich hat der VfGH (E v 1.12.2012, B 619/12 ua) festgehalten, dass angesichts des gerichtlichen Rechtsschutzes gegen die Anordnung der Hausdurchsuchung und der Möglichkeit der Maßnahmenbeschwerde eine Rechtsschutzlücke nicht zu erkennen ist. Die hier angefochtenen Akte stehen zwar in Zusammenhang mit drei gerichtlichen Strafverfahren, allerdings scheidet im hier vorliegenden Sachverhalt eine Anwendung des Rechtsschutzes nach Paragraph 106, StPO, der einen allgemeinen Einspruch im Ermittlungsverfahren an das Gericht gegen Rechtsverletzungen durch die Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei vorsieht, aus. Alle Höchstgerichte haben bereits ausreichend und übereinstimmend klargestellt (siehe die im Erk VwGH v 21.1.2015, Ro 2014/04/0063 umfassend wiedergegebene Judaktur), dass bei einer gerichtlich angeordneten Hausdurchsuchung die nicht in einem Ermittlungsverfahren von einem Staatsanwalt angeordnet (und gerichtlich bewilligt) wurde mangels gesetzlicher Anordnung Paragraph 106, StPO nicht in Betracht kommt vergleiche B OGH v 6.6.2012, 16 Ok 2/12). Jedoch bestehen (B VfGH v 6.6.2014, B 1284/2013-8) keine verfassungsrechtliche Bedenken, dass das betreffende Materiengesetz keine dem Paragraph 106, StPO vergleichbare Regelung vorsieht. Schließlich hat der VfGH (E v 1.12.2012, B 619/12 ua) festgehalten, dass angesichts des gerichtlichen Rechtsschutzes gegen die Anordnung der Hausdurchsuchung und der Möglichkeit der Maßnahmenbeschwerde eine Rechtsschutzlücke nicht zu erkennen ist.

Dass für dieselben Maßnahmen auch eine staatsanwaltschaftliche Anordnung erfolgte, ist im vorliegenden Sachverhalt nur von untergeordneter und hier zu vernachlässigender Bedeutung. Aus den eingesehenen Gerichtsakten ergibt sich nämlich, dass über die beschlagnahmten und dem Gericht überstellten Gegenstände vom Landesgericht Innsbruck ausschließlich in dem zur Zahl \*\*\*\* \*/\*\* protokolliertem Privatanklageverfahren mit Beschluss vom 30.1.2015, \*\*\*\* \*/\*\*, verfügt wurde. Diese Vorgehensweise wurde auch im Beschluss des OLG vom 2.3.2015, \*\*\*\* \*/\*\*, bestätigt.

Im Übrigen würde eine andere Betrachtungsweise auch zu dem Ergebnis führen, dass den Beschwerdeführerinnen bei Vollziehung verschiedener gerichtlicher Anordnungen letztlich jener Rechtsschutz zur Verfügung stehen würde den die handelnden Organe ihnen vorgeben könnten. Eine derartige Betrachtungsweise würde aber jegliche rechtsstaatliche Kontrolle bzw jede Kompetenzverteilung gänzlich unterlaufen. Insofern erscheint es schlüssig, wenn das Landesverwaltungsgericht Tirol hier den vom Landesgericht bzw Oberlandesgericht Innsbruck wahrgenommenen Zuständigkeiten folgt, zumal beide Gerichte den Rechtsschutz im Bereich des Privatanklageverfahrens wahrnahmen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenate gemäß Art. 129a Abs. 1 Z. 2 B-VG und § 67a Abs. 1 Z. 2 AVG über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes) in ihren Rechten verletzt zu sein. Werden solche behördlichen Akte in Durchführung richterlicher Befehle gesetzt, fallen sie nicht in den Bereich der Hoheitsverwaltung, sondern sie sind - solange die Verwaltungsorgane den ihnen durch den richterlichen Befehl gestellten Ermächtigungsrahmen nicht überschreiten - funktionell der Gerichtsbarkeit zuzurechnen. Bei offenkundiger Überschreitung des richterlichen Befehls liegt hingegen insoweit ein der Verwaltung zuzurechnendes Organhandeln vor (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 23. September 1998, Zl. 97/01/1084, 1085 und 1087, vom 6. Juli 1999, Zl.96/01/0061, 0062, vom 20. Juni 2008, Zl.2007/01/1166, und vom 7. Oktober 2010, Zl. 2008/17/0222; vgl. weiters etwa VfGH vom 17. Juni 1991, B 1017/90, mwN und vom 20. September 2012, B 1233/11). Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenate gemäß Artikel 129 a, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG und Paragraph 67 a,

Absatz eins, Ziffer 2, AVG über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes) in ihren Rechten verletzt zu sein. Werden solche behördlichen Akte in Durchführung richterlicher Befehle gesetzt, fallen sie nicht in den Bereich der Hoheitsverwaltung, sondern sie sind - solange die Verwaltungsorgane den ihnen durch den richterlichen Befehl gestellten Ermächtigungsrahmen nicht überschreiten - funktionell der Gerichtsbarkeit zuzurechnen. Bei offenkundiger Überschreitung des richterlichen Befehls liegt hingegen insoweit ein der Verwaltung zuzurechnendes Organhandeln vor vergleiche etwa die hg. Erkenntnisse vom 23. September 1998, Zl. 97/01/1084, 1085 und 1087, vom 6. Juli 1999, Zl. 96/01/0061, 0062, vom 20. Juni 2008, Zl.2007/01/1166, und vom 7. Oktober 2010, Zl. 2008/17/0222; vergleiche weiters etwa VfGH vom 17. Juni 1991, B 1017/90, mwN und vom 20. September 2012B 1233/11).

Dabei kommt es entscheidend darauf an, ob die gesetzten Maßnahmen durch die gerichtliche Anordnung gedeckt waren. Ausgangspunkt einer entsprechenden Beurteilung ist der Wortlaut des richterlichen Befehls (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 24. August 2004, Zl. 2003/01/0041). Auch dessen Sinngehalt ist für die Auslegung von Bedeutung (vgl. etwa VfGH vom 17. Juni 1991, B 1017/90). Dabei kommt es entscheidend darauf an, ob die gesetzten Maßnahmen durch die gerichtliche Anordnung gedeckt waren. Ausgangspunkt einer entsprechenden Beurteilung ist der Wortlaut des richterlichen Befehls vergleiche etwa das hg. Erkenntnis vom 24. August 2004, Zl. 2003/01/0041). Auch dessen Sinngehalt ist für die Auslegung von Bedeutung vergleiche etwa VfGH vom 17. Juni 1991, B 1017/90).

Die rechtliche Zurechnung des Vollzugshandelns zur Justizgewalt wird nicht schon dadurch unterbrochen, dass im Vollzug des richterlichen Befehls Gesetzeswidrigkeiten hinsichtlich der bei einem solchen Akt zu wahrenen Förmlichkeiten unterlaufen. Durchbrochen wird der Auftragszusammenhang des Organhandelns zur richterlichen Gewalt nur durch solche Maßnahmen, die ihrem Inhalt und Umfang nach in der gerichtlichen Anordnung keine Deckung mehr finden. Eine Hausdurchsuchung auf Grund gerichtlicher Anordnung bleibt somit gleichwohl der Akt eines Gerichtes und ist deshalb der Überprüfung durch die unabhängigen Verwaltungssenaten entzogen, wenn bei Durchführung der gerichtlichen Anordnung eine Gesetzeswidrigkeit (z.B. die unterlassene Zustellung des Hausdurchsuchungsbefehls oder die unterlassene Befragung des Betroffenen vor Beginn der Hausdurchsuchung) unterläuft. Die Modalitäten und die näheren Umstände, unter denen eine Hausdurchsuchung erfolgte, sind keine vor den unabhängigen Verwaltungssenaten selbständig bekämpfbaren Maßnahmen. Bei einer auf Grund eines richterlichen Befehls durchgeführten Hausdurchsuchung ist auch die Vorgangsweise bei Durchsetzung des Hausdurchsuchungsbefehls dem Gericht zuzurechnen (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 23. September 1998, Zlen. 97/01/1084, 1085 und 1087, vom 6. Juli 1999, Zl96/01/0061, 0062, vom 16. Februar 2000, Zl96/01/0233, vom 17. Mai 1995, Zl 94/01/0763; ebenso VfGH vom 30. September 1991, B 1108/90, und vom 26. September 1988, B 608/87, ua). Die rechtliche Zurechnung des Vollzugshandelns zur Justizgewalt wird nicht schon dadurch unterbrochen, dass im Vollzug des richterlichen Befehls Gesetzeswidrigkeiten hinsichtlich der bei einem solchen Akt zu wahrenen Förmlichkeiten unterlaufen. Durchbrochen wird der Auftragszusammenhang des Organhandelns zur richterlichen Gewalt nur durch solche Maßnahmen, die ihrem Inhalt und Umfang nach in der gerichtlichen Anordnung keine Deckung mehr finden. Eine Hausdurchsuchung auf Grund gerichtlicher Anordnung bleibt somit gleichwohl der Akt eines Gerichtes und ist deshalb der Überprüfung durch die unabhängigen Verwaltungssenaten entzogen, wenn bei Durchführung der gerichtlichen Anordnung eine Gesetzeswidrigkeit (z.B. die unterlassene Zustellung des Hausdurchsuchungsbefehls oder die unterlassene Befragung des Betroffenen vor Beginn der Hausdurchsuchung) unterläuft. Die Modalitäten und die näheren Umstände, unter denen eine Hausdurchsuchung erfolgte, sind keine vor den unabhängigen Verwaltungssenaten selbständig bekämpfbaren Maßnahmen. Bei einer auf Grund eines richterlichen Befehls durchgeführten Hausdurchsuchung ist auch die Vorgangsweise bei Durchsetzung des Hausdurchsuchungsbefehls dem Gericht zuzurechnen vergleiche etwa die hg. Erkenntnisse vom 23. September 1998, Zlen. 97/01/1084, 1085 und 1087, vom 6. Juli 1999, Zl96/01/0061, 0062, vom 16. Februar 2000, Zl96/01/0233, vom 17. Mai 1995, Zl 94/01/0763; ebenso VfGH vom 30. September 1991, B 1108/90, und vom 26. September 1988, B 608/87, ua).

Nach der Rechtsprechung (VwGH v 21.1.2015, Ro 2014/04/0063, und v 12.9.2013, 2013/04/005, 0049 bis 0053) ist nicht jede Maßnahme im Zuge einer Hausdurchsuchung für sich genommen beschwerdefähig. Für die Zuständigkeit der Behörde zur Behandlung einer Maßnahmenbeschwerde ist alleine maßgeblich, ob es zu einer Überschreitung der gerichtlichen Anordnung im Sinne eines Exzesses gekommen ist. Für diese Beurteilung ist der Wortlaut und der

Sinngehalt der gerichtlichen Anordnung entscheidend. Von einem Exzess kann nur bei Maßnahmen gesprochen werden, die ihrem Inhalt und Umfang nach in der gerichtlichen Anordnung keine Deckung mehr finden. Die Modalitäten und näheren Umstände, unter denen eine durch eine gerichtliche Anordnung gedeckte Hausdurchsuchung erfolgte, sind dagegen keine vor den unabhängigen Verwaltungssenaten selbstständig bekämpfbaren Maßnahmen (vgl. entsprechend zu staatsanwaltlichen Anordnungen das E vom 24. Oktober 2013, 2013/01/0036, mwN). Nach der Rechtsprechung (VwGH v 21.1.2015, Ro 2014/04/0063, und v 12.9.2013, 2013/04/005, 0049 bis 0053) ist nicht jede Maßnahme im Zuge einer Hausdurchsuchung für sich genommen beschwerdefähig. Für die Zuständigkeit der Behörde zur Behandlung einer Maßnahmenbeschwerde ist alleine maßgeblich, ob es zu einer Überschreitung der gerichtlichen Anordnung im Sinne eines Exzesses gekommen ist. Für diese Beurteilung ist der Wortlaut und der Sinngehalt der gerichtlichen Anordnung entscheidend. Von einem Exzess kann nur bei Maßnahmen gesprochen werden, die ihrem Inhalt und Umfang nach in der gerichtlichen Anordnung keine Deckung mehr finden. Die Modalitäten und näheren Umstände, unter denen eine durch eine gerichtliche Anordnung gedeckte Hausdurchsuchung erfolgte, sind dagegen keine vor den unabhängigen Verwaltungssenaten selbstständig bekämpfbaren Maßnahmen vergleiche entsprechend zu staatsanwaltlichen Anordnungen das E vom 24. Oktober 2013, 2013/01/0036, mwN).

I.römisch eins.

Zur Beschwerde der A-Manufacturing GmbH:

Zur Zahl \*\*\*\* \*/\*\* wird vom Landesgericht Innsbruck ein Privatanklageverfahren gegen K wegen des Verdachtes eines Vergehens nach § 91 UrhG, § 11 UWG und § 123 Abs 1 StGB geführt. In diesem Verfahren erließ das Landesgericht Innsbruck am 12.12.2015 einen Beschluss mit dem gemäß §§ 110, 117 Z 2, 119 Abs 1, 71 Abs 5 StPO sowie § 115 Abs 1 und 2 StPO folgende Maßnahmen angeordnet wurden: Zur Zahl \*\*\*\* \*/\*\* wird vom Landesgericht Innsbruck ein Privatanklageverfahren gegen K wegen des Verdachtes eines Vergehens nach Paragraph 91, UrhG, Paragraph 11, UWG und Paragraph 123, Absatz eins, StGB geführt. In diesem Verfahren erließ das Landesgericht Innsbruck am 12.12.2015 einen Beschluss mit dem gemäß Paragraphen 110, 117, Ziffer 2, 119, Absatz eins, 71, Absatz 5, StPO sowie Paragraph 115, Absatz eins und 2 StPO folgende Maßnahmen angeordnet wurden:

I)römisch eins)

#### A N O R D N U N G der D U R C H S U C H U N G

Das Landesgericht Innsbruck ordnet gemäß §§ 117 Z 2, 119 Abs 1, 71 Abs 5 StPO die Durchsuchung Das Landesgericht Innsbruck ordnet gemäß Paragraphen 117, Ziffer 2, 119, Absatz eins, 71, Absatz 5, StPO die Durchsuchung

- 1.) der Wohnung(Haus des K samt angelagerter Gebäudeteile und Kellerabteile, In Adresse Nr.4, Ort2 und dessen Fahrzeug
- 2.) der Wohnung/Haus des S samt angelagerter Gebäudeteile und Kellerabteile, In Adresse Nr 6, Ort4 und dessen Fahrzeug
- 3.) der Geschäftsräumlichkeiten und Fahrzeuge der A-Service GmbH und der A-Distribution GmbH, beide In Adresse Nr.1 , Ort1,
- 4.) der Geschäftsräumlichkeiten der A-Manufacturing GmbH In Adresse Nr.3, Ort1,

#### II A N O R D N U N G der S I C H E R S T E L L U N G römisch zwei A N O R D N U N G der S römisch eins C H E R S T E L L U N G

Das Landesgericht Innsbruck ordnet die Sicherstellung aller anlässlich I) allfällig Das Landesgericht Innsbruck ordnet die Sicherstellung aller anlässlich römisch eins) allfällig

aufgefundenen, nachfolgend angeführten Gegenstände:

[...]

Zur Zahl \*\*\*\* \*/\*\* wird vom Landesgericht Innsbruck ein Privatanklageverfahren gegen D wegen des Verdachtes eines Vergehens nach § 91 UrhG und § 11 UWG geführt. In diesem Verfahren erließ das Landesgericht Innsbruck am 23.1.2015 einen Beschluss mit dem gemäß §§ 110, 117 Z 2, 119 Abs 1, 71 Abs 5 StPO sowie § 115 Abs 1 und 2 StPO

folgende Maßnahmen angeordnet wurden: Zur Zahl \*\*\*\* \*/\*\* wird vom Landesgericht Innsbruck ein Privatanklageverfahren gegen D wegen des Verdachtes eines Vergehens nach Paragraph 91, UrhG und Paragraph 11, UWG geführt. In diesem Verfahren erließ das Landesgericht Innsbruck am 23.1.2015 einen Beschluss mit dem gemäß Paragraphen 110, 117, Ziffer 2, 119, Absatz eins, 71, Absatz 5, StPO sowie Paragraph 115, Absatz eins und 2 StPO folgende Maßnahmen angeordnet wurden:

I)römisch eins)

die kriminalpolizeiliche Durchsuchung der Wohnung/Haus des D samt angelagerter Gebäudeteile und Kellerabteile, in Ort1, Adresse Nr. 7, und dessen Fahrzeug sowie der Geschäftsräumlichkeiten und Fahrzeuge der A-Service GmbH und der A-Distribution GmbH, beide in Ort1, Adresse Nr.1, sowie der A-Manufacturing GmbH in Ort1, Adresse Nr.3, und Sicherstellung nachfolgender Datenträger und Speichermedien:

[...]

II)römisch zwei.)

die kriminalpolizeiliche Durchsuchung und Sicherstellung allfälliger weiterer aufgefundener Datenträger und Speichermedien (Server, CDs, DVDs, USB-Sticks, Festplatten etc) und Ausdrücke, die sich in der Verfügungsmacht des D und/oder der A-Service GmbH, der A-Distribution GmbH und der A-Manufacturing GmbH befinden, sofern diese in der Privatanklage genannte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützte Werke der Privatanklägerin, insbesondere in Punkt A/i/ bis A/xi/ bzw. Punkt B/i bis B/iii/ sowie in Beilage .L genannte und rot markierte Dateien, enthalten;

Weiters behängt bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck zur Zahl \*\*\*\* \*/\*\* ein Ermittlungsverfahren gegen R und N wegen des Verdachtes des Vergehens nach § 153 Abs 1 und 2 erster Fall StGB. In diesem Ermittlungsverfahren wurde mit Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 2.1.2015 die folgenden am 30.12. von der Staatsanwaltschaft Innsbruck gemäß §§ 117 Z 2, 119 Abs 1, 120 Abs 1 StPO angeordnete Durchsuchung bewilligt: Weiters behängt bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck zur Zahl \*\*\*\* \*/\*\* ein Ermittlungsverfahren gegen R und N wegen des Verdachtes des Vergehens nach Paragraph 153, Absatz eins und 2 erster Fall StGB. In diesem Ermittlungsverfahren wurde mit Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 2.1.2015 die folgenden am 30.12. von der Staatsanwaltschaft Innsbruck gemäß Paragraphen 117, Ziffer 2, 119, Absatz eins, 120, Absatz eins, StPO angeordnete Durchsuchung bewilligt:

I)römisch eins)

A N O R D N U N G d e r

D U R C H S U C H U N G

In der Strafsache gegen R und N ordnet die Staatsanwaltschaft Innsbruck aufgrund gerichtlicher Bewilligung gemäß §§ 117 Z 2, 119 Abs 1, 120 Abs 1 erster Satz StPO die Durchsuchung der Wohnung bzw. der durch das Hausrecht geschützten Örtlichkeit samt darin befindlicher Gegenstände und dazugehörigen Nebenräumen sowie sämtlicher von den Beschuldigten benützter Fahrzeuge an, und zwar In der Strafsache gegen R und N ordnet die Staatsanwaltschaft Innsbruck aufgrund gerichtlicher Bewilligung gemäß Paragraphen 117, Ziffer 2, 119, Absatz eins, 120, Absatz eins, erster Satz StPO die Durchsuchung der Wohnung bzw. der durch das Hausrecht geschützten Örtlichkeit samt darin befindlicher Gegenstände und dazugehörigen Nebenräumen sowie sämtlicher von den Beschuldigten benützter Fahrzeuge an, und zwar:

- 1 die Wohnräumen des R in Ort1, Adresse Nr.3;
2. die Wohnräumen des N in Ort5, Adresse Nr.8;
3. die Räumlichkeiten der Firma A-Manufacturing GmbH Ort1, Adresse Nr.3,
4. die Räumlichkeiten der Firma A-Distribution GmbH in Ort1, Adresse Nr.1
5. die Räumlichkeiten der Firma A-Service GmbH in Ort1, Adresse Nr. 1
6. die Räumlichkeiten der A-Technologie in Gründung in Ort1, Adresse Nr.1
7. die Räumlichkeiten der Firma XYZ Service GmbH in Ort6/Steiermark, Adresse 9

II)römisch zwei)

Gemäß § 110 Abs 2 StPO die Sicherstellung der an den oben zu Punkt i) angeführten  
StPO die Sicherstellung der an den oben zu Punkt i) angeführten

Örtlichkeiten bzw. durch das Hausrecht geschützten Örtlichkeiten und darin befindlicher

Gegenstände aufgefundenen bzw. sich darin befindenden und die der Sicherstellung aus

Beweisgründen unterliegenden Gegenstände, insbesondere Unterlagen inklusive

Schriftverkehr über den Einkauf und den Verkauf sowie den Abbau, die Lagerung und den

Transport der gegenständlichen Maschinen.

Gestützt auf diese drei gerichtlichen Beschlüsse erfolgten die Durchsuchungen der Räumlichkeiten der Beschwerdeführerinnen in den Objekten Adresse Nr 1 und Adresse Nr. 2.

Zu diesen Räumlichkeiten ergeben sich folgende rechtlichen Feststellungen:

Allen drei gerichtlichen Beschlüsse lässt sich eine Anordnung der Durchsuchung der Räumlichkeiten Adresse Nr. 1, Ort1, nur hinsichtlich der A-Service GmbH und der A-Distributions GmbH entnehmen.

Soweit es die Sphäre der A-Manufacturing betrifft, ordnen alle drei vorabzitierten gerichtlichen Beschlüsse ausschließlich eine Durchsuchung in den Räumlichkeiten Adresse Nr 3, Ort1, an.

Eine gerichtliche Verfügung zur Durchsuchung der Räumlichkeiten der A-Manufacturing GmbH in der Adresse Nr 1, Ort1, und /oder in der Adresse Nr. 2, Ort1, liegen nicht vor.

Unter Hinweis auf die unter II. getroffenen Sachverhaltsfeststellungen aufgeschlüsselt nach den Beschwerdeführerinnen ergibt sich allerdings folgender Sachverhalt: Unter Hinweis auf die unter römisch zwei. getroffenen Sachverhaltsfeststellungen aufgeschlüsselt nach den Beschwerdeführerinnen ergibt sich allerdings folgender Sachverhalt:

Sowohl die A-Service GmbH und der A-Distributions GmbH haben ihren Sitz in der Adresse Nr 1, Ort1. Die A-Manufacturing GmbH hat ihren Sitz an der Adresse Nr 3, Ort1 und verfügt über weitere Räumlichkeiten in der Adresse Nr. 2, Ort1. Diese Räume stehen der A-Service GmbH und der A-Distributions GmbH jedoch nicht zur Verfügung. Andererseits verfügt die A-Manufacturing GmbH auch über einen gesondert gekennzeichneten Raum in der Adresse Nr 1, Ort1.

Zusammengefasst findet sich daher keine Grundlage für eine Durchsuchung der Räumlichkeiten der A-Manufacturing GmbH an den Adressen: Adresse Nr 1 und Adresse Nr. 2, Ort1.

Es entspricht (siehe die vorstehend wiedergegebene Judikatur) der ständigen Rechtsprechung des VfGH dass bei Auslegung eines richterlichen Auftrages eine wörtliche Interpretation zu erfolgen hat. Insofern ist die Umschreibung der zu durchsuchenden Räumlichkeiten der A-Manufacturing GmbH in allen drei Beschlüssen klar auf die Adresse Nr 3 Ort1 begrenzt. Diese klare Ortsangabe schließt eine Umdeutung auf allfällige andere Räumlichkeiten gänzlich aus (siehe auch sinngemäß VfGH 01.12.2012, B 619; VfGH 12.9.2013, 2013/04/0005). Die Durchsuchung der Räumlichkeiten der A-Manufacturing GmbH in den Räumlichkeiten Adresse Nr 2 und Adresse Nr 1, Ort1 im Rahmen einer kriminalpolizeilichen Maßnahme durch der Bezirkshauptmannschaft Ort1 zurechenbare Organe findet keine Deckung in den vorab zitierten gerichtlichen Beschlüssen und verletzt die Beschwerdeführerin daher in ihren nach Art 9 Staatsgrundgesetz iVm § 1 Gesetz vom 27. October 1862, zum Schutze des Hausrechtes RGBL. Nr. 88/1862 idF BGBl Nr 422/1974 sowie nach Art 8 Abs 2 EMRK geschützten Rechten (VfGH, 17.6.1997, B 3123/96). Es entspricht (siehe die vorstehend wiedergegebene Judikatur) der ständigen Rechtsprechung des VfGH dass bei Auslegung eines richterlichen Auftrages eine wörtliche Interpretation zu erfolgen hat. Insofern ist die Umschreibung der zu durchsuchenden Räumlichkeiten der A-Manufacturing GmbH in allen drei Beschlüssen klar auf die Adresse Nr 3 Ort1 begrenzt. Diese klare Ortsangabe schließt eine Umdeutung auf allfällige andere Räumlichkeiten gänzlich aus (siehe auch sinngemäß VfGH 01.12.2012, B 619; VfGH 12.9.2013, 2013/04/0005). Die Durchsuchung der Räumlichkeiten der A-Manufacturing GmbH in den Räumlichkeiten Adresse Nr 2 und Adresse Nr 1, Ort1 im Rahmen einer kriminalpolizeilichen Maßnahme durch der Bezirkshauptmannschaft Ort1 zurechenbare Organe findet keine Deckung in den vorab zitierten gerichtlichen Beschlüssen und verletzt die Beschwerdeführerin daher in ihren nach Artikel 9,

Staatsgrundgesetz in Verbindung mit Paragraph eins, Gesetz vom 27. October 1862, zum Schutze des Hausrechtes RGBL. Nr. 88 aus 1862, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr 422 aus 1974, sowie nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK geschützten Rechten (VfGH, 17.6.1997, B 3123/96).

II.römisch zwei.

Zur Beschwerde der A-Service GmbH und der A-Distributions GmbH:

Gemäß § 71 Abs 5 StPO hat im Privatanklageverfahren der Privatankläger grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Staatsanwaltschaft. Zwangsmaßnahmen zu beantragen ist er jedoch nur insofern berechtigt, als dies zur Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen erforderlich ist. Die Festnahme des Beschuldigten oder die Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft zu beantragen ist er nicht berechtigt. Von diesem Antragsrecht sind auch die Durchsuchung von durch das Hausrecht geschützten Örtlichkeiten (§ 117 Z 2 lit b StPO iVm § 119 Abs 1 StPO) sowie die Sicherstellung bzw Beschlagnahme von Gegenständen (§ 109 Z 1 und 2 StPO iVm § 110 bzw § 115 StPO) umfasst. Gemäß Paragraph 71, Absatz 5, StPO hat im Privatanklageverfahren der Privatankläger grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Staatsanwaltschaft. Zwangsmaßnahmen zu beantragen ist er jedoch nur insofern berechtigt, als dies zur Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen erforderlich ist. Die Festnahme des Beschuldigten oder die Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft zu beantragen ist er nicht berechtigt. Von diesem Antragsrecht sind auch die Durchsuchung von durch das Hausrecht geschützten Örtlichkeiten (Paragraph 117, Ziffer 2, Litera b, StPO in Verbindung mit Paragraph 119, Absatz eins, StPO) sowie die Sicherstellung bzw Beschlagnahme von Gegenständen (Paragraph 109, Ziffer eins und 2 StPO in Verbindung mit Paragraph 110, bzw Paragraph 115, StPO) umfasst.

In diesem Zusammenhang entspricht es der Judikatur des OGH (B v 18.12.2014, 12Os111/14m) dass ein Richter die diskretionäre Gewalt auch schon vor der Hauptverhandlung ausüben kann (und soll) (DaneK, WK-StPO § 222 Rz 2). Zwar ist das Strafverfahren aufgrund einer Privatanklage seit 1. Jänner 2008 - anders als nach § 46 Abs 1 StPO aF - ausschließlich als Hauptverfahren zu führen. Demgemäß findet kein Ermittlungsverfahren statt (§ 71 Abs 1 StPO; vgl auch § 41 Abs 5 MedienG; Korn/Zöchbauer, WK-StPO; § 71 Rz 19), doch kann es auch in diesen Verfahren notwendig sein, dass der Einzelrichter zur Vorbereitung der Hauptverhandlung vor deren Beginn oder vor deren Anberaumung - von Amts wegen oder über Antrag - Erhebungen durchführen lassen muss (RIS-Justiz RS0125728; DaneK, WK-StPO § 222 Rz 6). Der Richter darf dabei außerhalb der Hauptverhandlung nicht selbst unmittelbar Beweise aufnehmen, er bedient sich in aller Regel der Kriminalpolizei. Die Beteiligten sollen grundsätzlich von den Erhebungsergebnissen in Kenntnis gesetzt werden, deren Erörterung hat aber erst in der Hauptverhandlung stattzufinden. In diesem Zusammenhang entspricht es der Judikatur des OGH (B v 18.12.2014, 12Os111/14m) dass ein Richter die diskretionäre Gewalt auch schon vor der Hauptverhandlung ausüben kann (und soll) (DaneK, WK-StPO Paragraph 222, Rz 2). Zwar ist das Strafverfahren aufgrund einer Privatanklage seit 1. Jänner 2008 - anders als nach Paragraph 46, Absatz eins, StPO aF - ausschließlich als Hauptverfahren zu führen. Demgemäß findet kein Ermittlungsverfahren statt (Paragraph 71, Absatz eins, StPO; vergleiche auch Paragraph 41, Absatz 5, MedienG; Korn/Zöchbauer, WK-StPO; Paragraph 71, Rz 19), doch kann es auch in diesen Verfahren notwendig sein, dass der Einzelrichter zur Vorbereitung der Hauptverhandlung vor deren Beginn oder vor deren Anberaumung - von Amts wegen oder über Antrag - Erhebungen durchführen lassen muss (RIS-Justiz RS0125728; DaneK, WK-StPO Paragraph 222, Rz 6). Der Richter darf dabei außerhalb der Hauptverhandlung nicht selbst unmittelbar Beweise aufnehmen, er bedient sich in aller Regel der Kriminalpolizei. Die Beteiligten sollen grundsätzlich von den Erhebungsergebnissen in Kenntnis gesetzt werden, deren Erörterung hat aber erst in der Hauptverhandlung stattzufinden.

Dementsprechend sind auch ausschließlich die Sicherheitsbehörden und ihre Organe (siehe Vogl, WK-STPO, § 18 RZ 5) für die Vollziehung der kriminalpolizeilichen Maßnahmen zuständig. Wobei nur die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt sind unmittelbaren Befehl und Zwang auszuüben (mwNw Vogl, WK-STPO, § 18 RZ 51). Sofern externe Personen beizuziehen sind hat dies auf Grundlage eines gerichtlichen Beschlusses bzw einer gerichtlichen Anordnung zu erfolgen. Solche Beschlüsse bzw Anordnungen lagen im hier entscheidungsrelevanten Sachverhalt für zwei Sachverständige (Ing. Mag. Dr. E und Ing. GG) vor. Dementsprechend sind auch ausschließlich die Sicherheitsbehörden und ihre Organe (siehe Vogl, WK-STPO, Paragraph 18, RZ 5) für die Vollziehung der kriminalpolizeilichen Maßnahmen zuständig. Wobei nur die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt sind unmittelbaren Befehl und Zwang auszuüben (mwNw Vogl, WK-STPO, Paragraph 18, RZ 51). Sofern externe Personen beizuziehen sind hat dies auf Grundlage eines gerichtlichen Beschlusses bzw einer gerichtlichen Anordnung

zu erfolgen. Solche Beschlüsse bzw Anordnungen lagen im hier entscheidungsrelevanten Sachverhalt für zwei Sachverständige (Ing. Mag. Dr. E und Ing. GG) vor.

Tatsächlich wurden von den kriminalpolizeilichen Organen allerdings ohne erkennbare Grundlage weitere außenstehende Personen beigezogen. Wobei vor dem Hintergrund eines wettbewerbsrechtlichen Verfahrens besonders hervorzuheben ist, dass diese Zivilpersonen führende Mitarbeiter der Privatanklägerin sind. Insbesondere die Beiziehung eines leitenden Firmenjuristen der in der öffentlich mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht angab selbst über keinerlei technische Qualifikation zu verfügen, ist nicht mit den rechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen.

Ein bloß die Modalitäten einer Hausdurchsuchung übersteigender Exzess ergibt sich im hier vorliegenden Sachverhalt in zweifacher Hinsicht. So beschrieben alle Zeugen in der öffentlich mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol den Ablauf der Hausdurchsuchung derart, dass alle Schreibtische, Schubladen und sonstigen Behältnisse von den Mitarbeitern der Privatanklägerin durchsucht worden seien. Sodann wurden alle gefundenen Unterlagen von diesen gesichtet und letztlich wurden von diesen Zivilpersonen die zu beschlagnahmenden Unterlagen selektiert. Aus diesem Ablauf ergibt sich aber, dass den Vertretern der Privatanklägerin ein umfassender über jeden Gerichtsbeschluss hinausgehender Einblick in alle geschäftlichen Bereiche der Beschwerdeführerinnen im Rahmen einer kriminalpolizeilichen Maßnahme ermöglicht wurde. Der Verantwortung seitens der handelnden Organe, dass es den Organen der Kriminalpolizei nicht möglich wäre die zu beschlagnahmenden Dokumente zu erkennen, ist entgegenzuhalten, dass die willkürliche Beiziehung privater Personen durch organe des kriminalpolizeilichen Exekutivdienstes zum einen vor dem Hintergrund der Möglichkeit zur (gerichtlichen) Bestellung weiterer geeigneter Sachverständiger gesetzlich nicht vorgesehen ist und ein Erkennen von relevanten Dokumenten auch den zum Teil qualifiziert ungeeigneten beigezogenen Vertretern der Privatanklägerin ebenfalls nicht möglich gewesen ist. Zum anderen wurden hier die Beschwerdeführerin in ihren nach Art 9 Staatsgrundgesetz iVm § 1 Gesetz vom 27. October 1862, zum Schutze des Hausrechtes RGBI Nr 88/1862 idFBGBl Nr 422/1974 sowie nach Art 8 Abs 2 EMRK (VfGH, 17.6.1997, B 3123/96) besonders geschützten Rechten massivst verletzt, da gerade die Offenlegung gegenüber Mitarbeitern der Privatanklägerin einen besonders qualifizierten Eingriff darstellt. Ein bloß die Modalitäten einer Hausdurchsuchung übersteigender Exzess ergibt sich im hier vorliegenden Sachverhalt in zweifacher Hinsicht. So beschrieben alle Zeugen in der öffentlich mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol den Ablauf der Hausdurchsuchung derart, dass alle Schreibtische, Schubladen und sonstigen Behältnisse von den Mitarbeitern der Privatanklägerin durchsucht worden seien. Sodann wurden alle gefundenen Unterlagen von diesen gesichtet und letztlich wurden von diesen Zivilpersonen die zu beschlagnahmenden Unterlagen selektiert. Aus diesem Ablauf ergibt sich aber, dass den Vertretern der Privatanklägerin ein umfassender über jeden Gerichtsbeschluss hinausgehender Einblick in alle geschäftlichen Bereiche der Beschwerdeführerinnen im Rahmen einer kriminalpolizeilichen Maßnahme ermöglicht wurde. Der Verantwortung seitens der handelnden Organe, dass es den Organen der Kriminalpolizei nicht möglich wäre die zu beschlagnahmenden Dokumente zu erkennen, ist entgegenzuhalten, dass die willkürliche Beiziehung privater Personen durch organe des kriminalpolizeilichen Exekutivdienstes zum einen vor dem Hintergrund der Möglichkeit zur (gerichtlichen) Bestellung weiterer geeigneter Sachverständiger gesetzlich nicht vorgesehen ist und ein Erkennen von relevanten Dokumenten auch den zum Teil qualifiziert ungeeigneten beigezogenen Vertretern der Privatanklägerin ebenfalls nicht möglich gewesen ist. Zum anderen wurden hier die Beschwerdeführerin in ihren nach Artikel 9, Staatsgrundgesetz in Verbindung mit Paragraph eins, Gesetz vom 27. October 1862, zum Schutze des Hausrechtes RGBI Nr 88 aus 1862, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr 422 aus 1974, sowie nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK (VfGH, 17.6.1997, B 3123/96) besonders geschützten Rechten massivst verletzt, da gerade die Offenlegung gegenüber Mitarbeitern der Privatanklägerin einen besonders qualifizierten Eingriff darstellt.

Eine weitere nur als Exzess zu qualifizierende Handlung ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Dr. G. Dr. G ist Leiter der Rechtsabteilung der Privatanklägerin und wurde, wie bereits dargelegt, von Organen des Landeskriminalamtes ohne gerichtlichen Auftrag den beschwerten Hausdurchsuchungen in der Adresse Nr.2 und Adresse Nr 1, Ort1, beigezogen. Dr. G gab an, im Zuge der Hausdurchsuchung mit seinem privaten Smartphone insgesamt fünf Lichtbilder angefertigt zu haben. Auf Grund sowohl seiner weiteren Aussagen, als auch der sonstigen Zeugenaussagen, ergibt es sich, dass Dr. G immer unter Aufsicht von Polizeibeamten stand. Einmal wurde ihm das Fotografieren sogar ausdrücklich von einer Polizeibeamtin untersagt, woraufhin er das unmittelbar davor angefertigte Lichtbild löschte.

Das bedeutet aber, dass von Dr. G während einer kriminalpolizeilichen Hausdurchsuchung unter Aufsicht von Polizeibeamten zumindest fünf private Lichtbilder von Unterlagen der Beschwerdeführerin angefertigt werden konnten. Ein solches Verhalten übersteigt den Begriff der „Modalitäten einer gerichtlich angeordneten Maßnahme“ bei weitem und stellt für sich alleine betrachtet bereits einen als Akt unmittelbarer Befehls und Zwangsgewalt zu beurteilenden Grundrechtseingriff dar. Es entspricht der ständigen Judikatur der Höchstgerichte, dass ein in eine Amtshandlung eingebetteter privatrechtlicher Akt, der dem Rechtsunterworfenen den Eindruck vermittelt, dass er diesen als Teil des hoheitlichen mit imperium durchgeführten Handelns dulden müsse, jedenfalls auch zu einem - vom Verwaltungsgericht auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfenden - Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt wird (VfGH v 3.3.2006, B345/05 und VfSlg 14.864/1997). Zumal der Zeuge K bereits während der laufenden Hausdurchsuchungen gegenüber den anwesenden Polizeiorganen gegen die Handlungen des Zeugen Dr. G protestierte und diesem dennoch ein Fortsetzen nicht untersagt wurde, konnten die Beschwerdeführerinnen durch die Anwesenheit und Präsenz von Organwaltern zu keinem anderen Schluss kommen, dass auch diese Handlungen ein Teil des kriminalpolizeilichen Handelns waren, dass sie zu dulden hatten (siehe auch VwGH 31.1.2103, 2008/04/0216). Eine weitere nur als Exzess zu qualifizierende Handlung ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Dr. G. Dr. G ist Leiter der Rechtsabteilung der Privatanklägerin und wurde, wie bereits dargelegt, von Organen des Landeskriminalamtes ohne gerichtlichen Auftrag den beschwerten Hausdurchsuchungen in der Adresse Nr.2 und Adresse Nr 1, Ort 1, beigezogen. Dr. G gab an, im Zuge der Hausdurchsuchung mit seinem privaten Smartphone insgesamt fünf Lichtbilder angefertigt zu haben. Auf Grund sowohl seiner weiteren Aussagen, als auch der sonstigen Zeugenaussagen, ergibt es sich, dass Dr. G immer unter Aufsicht von Polizeibeamten stand. Einmal wurde ihm das Fotografieren sogar ausdrücklich von einer Polizeibeamtin untersagt, woraufhin er das unmittelbar davor angefertigte Lichtbild löschte. Das bedeutet aber, dass von Dr. G während einer kriminalpolizeilichen Hausdurchsuchung unter Aufsicht von Polizeibeamten zumindest fünf private Lichtbilder von Unterlagen der Beschwerdeführerin angefertigt werden konnten. Ein solches Verhalten übersteigt den Begriff der „Modalitäten einer gerichtlich angeordneten Maßnahme“ bei weitem und stellt für sich alleine betrachtet bereits einen als Akt unmittelbarer Befehls und Zwangsgewalt zu beurteilenden Grundrechtseingriff dar. Es entspricht der ständigen Judikatur der Höchstgerichte, dass ein in eine Amtshandlung eingebetteter privatrechtlicher Akt, der dem Rechtsunterworfenen den Eindruck vermittelt, dass er diesen als Teil des hoheitlichen mit imperium durchgeführten Handelns dulden müsse, jedenfalls auch zu einem - vom Verwaltungsgericht auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfenden - Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt wird (VfGH v 3.3.2006, B345/05 und VfSlg 14.864 aus 1997,). Zumal der Zeuge K bereits während der laufenden Hausdurchsuchungen gegenüber den anwesenden Polizeiorganen gegen die Handlungen des Zeugen Dr. G protestierte und diesem dennoch ein Fortsetzen nicht untersagt wurde, konnten die Beschwerdeführerinnen durch die Anwesenheit und Präsenz von Organwaltern zu keinem anderen Schluss kommen, dass auch diese Handlungen ein Teil des kriminalpolizeilichen Handelns waren, dass sie zu dulden hatten (siehe auch VwGH 31.1.2103, 2008/04/0216).

Den vorliegenden Beschwerden war daher im festgestelltem Umfang Folge zu geben und festzustellen, dass alle drei Beschwerdeführerinnen in ihren nach Art 9 Staatsgrundgesetz iVm § 1 Gesetz vom 27. Oktober 1862, zum Schutze des Hausrechtes RGBI Nr 88/1862 idFBGBI Nr 422/1974 sowie nach Art 8 Abs 2 EMRK (VfGH, 17.6.1997, B 3123/96) besonders geschützten Rechten verletzt worden sind. Den vorliegenden Beschwerden war daher im festgestelltem Umfang Folge zu geben und festzustellen, dass alle drei Beschwerdeführerinnen in ihren nach Artikel 9, Staatsgrundgesetz in Verbindung mit Paragraph eins, Gesetz vom 27. Oktober 1862, zum Schutze des Hausrechtes RGBI Nr 88 aus 1862, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr 422 aus 1974, sowie nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK (VfGH, 17.6.1997, B 3123/96) besonders geschützten Rechten verletzt worden sind.

VI. Zur Kostenentscheidung: römisch sechs. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 35 Abs 1 und 2 VwGVG, wonach die im Verfahren nach Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei hat. Die Höhe der Beträge richtet sich nach der VwG-Aufwandersatzverordnung BGBl Nr 517/2013, die Eingabegebühr stützt sich auf das Gebührengesetz BGBl Nr 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 13/2014. Im vorliegenden Fall setzen sich die Kosten aus Schriftsatzaufwand in Höhe von EUR 737,60, Verhandlungsaufwand in Höhe von EUR 922,-- und der Eingabegebühr in Höhe von EUR 30,-- zusammen. Daraus ergibt sich ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen der Beschwerdeführerinnen in Höhe von jeweils EUR 1.662,60. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Paragraph 35, Absatz eins und 2 VwGVG, wonach die im Verfahren nach Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG obsiegende Partei

Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei hat. Die Höhe der Beträge richtet sich nach der VwG-Aufwandersatzverordnung Bundesgesetzblatt Nr 517 aus 2013,, die Eingabegebühr stützt sich auf das Gebührengesetz Bundesgesetzblatt Nr 267 aus 1957,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 13 aus 2014,. Im vorliegenden Fall setzen sich die Kosten aus Schriftsatzaufwand in Höhe von EUR 737,60, Verhandlungsaufwand in Höhe von EUR 922,-- und der Eingabegebühr in Höhe von EUR 30.-- zusammen. Daraus ergibt sich ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen der Beschwerdeführerinnen in Höhe von jeweils EUR 1.662,60.

VII.römisch sieben.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Gebührenrechtlicher Hinweis:

Für die Vergebührung der Beschwerde (samt Beilagen) sind Euro 14,30 an das Landesverwaltungsgericht Tirol zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Albin Larcher

(Vizepräsident)

### **Schlagworte**

Kriminalpolizei, Hausdurchsuchung, Exzess

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGTI:2015:LVwG.2015.23.0622.9

### **Zuletzt aktualisiert am**

24.02.2016

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)